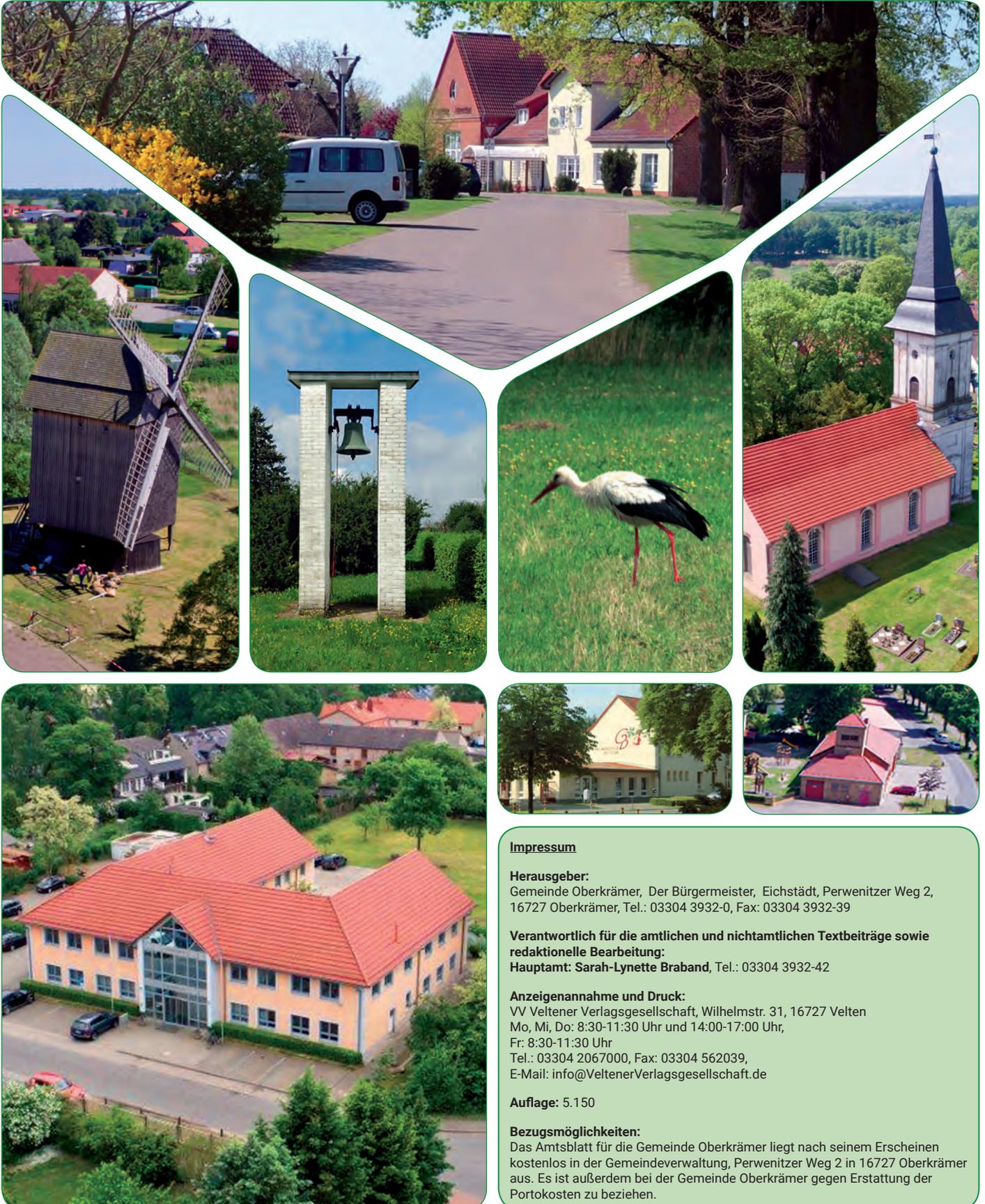


AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 23 Oberkrämer, 08.03.2024 Nr. 2



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

VV Veltener Verlagsgesellschaft, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten
Mo, Mi, Do: 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr,
Fr: 8:30-11:30 Uhr
Tel.: 03304 2067000, Fax: 03304 562039,
E-Mail: info@VeltenerVerlagsgesellschaft.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 08.12.2022	3
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Gemeinde Oberkrämer	4
Öffentliche Bekanntmachung – Informationen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschau 2024	4
Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	6
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung kommunaler Friedhöfe (Friedhofsatzung)	6
Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer gem. § 6 Abs. 5 BauGB	7
Bebauungsplan Nr. 56/2016 „Gewerbegebiet an der Wansdorfer Chaussee“ im OT Bötzwow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB – Inkrafttreten des Bebauungsplanes	9
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Innenbereichssatzung“ im OT Marwitz	9
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer	10
Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanzt Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB	11
Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“ im OT Vehlefanzt Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB	14
Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanzt – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB.	19
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) – „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefanzt – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB	23
Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – zum des Bebauungsplanes Nr. 86/2023 „Solarpark Bötzwow“ im OT Bötzwow und die damit verbundene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer	24
Bekanntmachung – Allgemeine Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 im Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer	25

Nichtamtliche Mitteilungen

Bärenklau – Ein Rückblick	34
Bärenklauer Jagdgenossenschaft – Einladung zur Genossenschaftsversammlung	34
Begeisterung für den Ort (Bärenklau)	34
Kalenderprojekt 2024 – Förderbeträge übergeben	34
Zweiter Projektaufruf für die LEADER-Region Obere Havel! – Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e.V.	35
Frauenfrühstück 2024 und Termine für Bötzwower Senioren	35
Michael Hirte – Scheunenkonzert in Burg am 24. April 2024	36
Muttertag im Musikhotel „Goldener Spatz“ am 16. Mai 2024 – „Ganz in Weiß mit einem Blumenstrauß“	36
2. Pflanzentauschtag in Oberkrämer – 04.05.2024	36
Veranstaltungen der Kulturschmiede Schwante	37
Frühjahrsputz in Oberkrämer am 16.03.2024, Krämerwaldfest am 27.04.2024	38
3. Mühlensee Kinder- und Familienflohmarkt am 04.05.2024, Fahrradbörse am 12.05.2024	38
Veranstaltungskalender März-Juni 2024	39
Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer	40
Aus der Jugendarbeit	42
Neuigkeiten aus Eichstädt	44
Miteinander - füreinander – Helfende Hände für das Krämerwaldfest gesucht	44
Gegen das Vergessen – Einladung zur öffentlichen Stolpersteinverlegung	44

Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanzt (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzwow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 29.02.2024

In der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 29.02.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzung:	
B-355/2024 (DS-978.1/2024)	Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle II der Gemeinde Oberkrämer (Eichstädt, Bötzwow, Marwitz) Einbringer: Verwaltung <u>Wahlergebnis:</u> Frau Kristina Terton-Golle wurde mit 15 Stimmen gewählt.
B-356/2024 (DS-1012.1/2024)	Beschluss über die 1. Fortschreibung des Konzeptes zum Betrieb von Geschwindigkeitsanzeigesystemen in der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-357/2024 (DS-1015/2024)	Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-358/2024 (DS-1016/2024)	Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-359/2024 (DS-987/2024)	Beschluss über die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Innenbereichssatzung“ im OT Marwitz Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-360/2024 (DS-1002/2024)	Beschluss über die Billigung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanze sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1
B-361/2024 (DS-988/2024)	Beschluss über die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanze sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzung:	
B-362/2024 (DS-989/2024)	Beschluss über die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“ im OT Vehlefanze sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2
B-363/2024 (DS-990/2024)	Beschluss über den Antrag der BfO-Fraktion zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: BfO-Fraktion <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen: 6
B-365/2024 (DS-1017/2024)	Beschluss zur überplanmäßigen Bereitstellung von investiven Auszahlungen für die 2. Hortbaumaßnahme in Bötzwow (Dorfau 1) in 2021 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-366/2024 (DS-1018/2024)	Beschluss zur Bereitstellung von außerplanmäßigem Aufwand zur Pauschalwertberichtigung in 2021 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-367/2024 (DS-1019/2024)	Beschluss über die Genehmigung der außerplanmäßigen Abschreibung des Festwertes Bäume (ausgehend von der Eröffnungsbilanz) für 2022 und Neueinbuchung des Festwertes Bäume anhand der Daten des Baumkatasters Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-368/2024 (DS-1020/2024)	Beschluss zur überplanmäßigen Bereitstellung von Aufwand für Abschreibungen in mehreren Produktkonten in 2022 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-369/2024 (DS-1021/2024)	Beschluss zur überplanmäßigen Bereitstellung von Aufwand für Abschreibung im Produkt Spiel- und Bolzplätze in 2022 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-370/2024 (DS-1022/2024)	Beschluss zur Bereitstellung von außerplanmäßigem Aufwand zur Pauschalwertberichtigung in 2022 Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-364/2024
(DS-1028/2024) Beschluss zur Monetarisierung ausgemusterter Feuerwehrfahrzeuge
Einbringer: AfD-Fraktion
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 17 Stimmenthaltungen: 1

Nichtöffentliche Sitzung:

- keine

Oberkrämer, 01.03.2024
W. Geppert
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2024 der Gemeinde Oberkrämer

Die Zuständigkeit für die Lärmplanung liegt gemäß § 47e BImSchG und nach Brandenburgischem Landesrecht bei den Gemeinden. Damit ist auch die Festlegung von Maßnahmen in das Ermessen der Gemeinden gestellt.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

Da es zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit keine gesetzlichen Regelungen gibt, bestimmen dies die Gemeinden selbst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 20. Dezember 2023 wird in der Gemeinde Oberkrämer im Zeitraum vom 8. März 2024 bis 5. April 2024 erfolgen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer – Bürgersaal – Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr

eingesehen werden.

Am 21. März 2024 findet ab 19:00 Uhr zu diesem Thema eine Einwohnerversammlung im Bürgersaal der Gemeindeverwaltung statt.

Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan können bei der Gemeinde Oberkrämer bis zum 5. April 2024 eingereicht werden.

gez. Eger
Leiter Bau- und Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschau 2024

Die diesjährige Grabenschau im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ findet in der Gemeinde Oberkrämer am 24.04.2024 statt.

Treffpunkt:

8:00 Uhr Eichstädt, Treffpunkt Gemeindeverwaltung,
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Marwitz
Bötzow
Bärenklau
Vehlefan
Schwante
Neu-Vehlefan

Die Schau beginnt an dem mit Zeit und Ort benannten Treffpunkt.

Der Geschäftsführer des WBV „Schnelle Havel“ informiert, dass Interessenten auch in eine begonnene Schau mit einbezogen werden können. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich. Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054/20998-0 möglich.

Eine kurzfristige Verschiebung oder ein ersatzloser Wegfall von Schauterminen bleibt vorbehalten. Wir bitten um die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verbandsschau geltenden Vorschriften.

gez. H. Frodl
Geschäftsführer

gez. W. Geppert
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 16. Januar 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 14. Februar 2024 im Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nr. 6, Seite 87, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Achte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 16. Januar 2024

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Achten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Landkreises Oberhavel, der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, des Amtes Nennhausen, der Gemeinden Birkenwerder, Großbeeren und Kolkwitz sowie der Städte Neuruppin, Ketzin/Havel, Mittenwalde, Nauen, Teltow und Zossen sowie der Verbandsgemeinde Liebenwerda zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg
Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemege
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee
40. Gemeinde Tauche
41. Gemeinde Uckerland
42. Gemeinde Waltersdorf
43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
44. Gemeinde Wustermark
45. Gemeinde Zeuthen
46. Landeshauptstadt Potsdam
47. Landkreis Oberhavel
48. Stadt Altlandsberg
49. Stadt Angermünde
50. Stadt Bad Belzig
51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
52. Stadt Beelitz
53. Stadt Bernau bei Berlin
54. Stadt Brandenburg an der Havel
55. Stadt Cottbus/Chóśebuz
56. Stadt Doberlug-Kirchhain
57. Stadt Eisenhüttenstadt

- 58. Stadt Falkensee
- 59. Stadt Friedland
- 60. Stadt Fürstenberg/Havel
- 61. Stadt Großräschen
- 62. Stadt Guben
- 63. Stadt Hohen Neuendorf
- 64. Stadt Ketzin Havel
- 65. Stadt Königs Wusterhausen
- 66. Stadt Kremmen
- 67. Stadt Kyritz
- 68. Stadt Lauchhammer
- 69. Stadt Luckenwalde
- 70. Stadt Ludwigsfelde
- 71. Stadt Mittenwalde
- 72. Stadt Nauen
- 73. Stadt Neuruppin
- 74. Stadt Oranienburg
- 75. Stadt Premnitz
- 76. Stadt Pritzwalk
- 77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
- 78. Stadt Sonnewalde
- 79. Stadt Spremberg/Grodk
- 80. Stadt Strausberg
- 81. Stadt Teltow
- 82. Stadt Velten
- 83. Stadt Vetschau/Spreewald
- 84. Stadt Werder (Havel)
- 85. Stadt Werneuchen
- 86. Stadt Wittenberge
- 87. Stadt Wittstock/Dosse
- 88. Stadt Zossen
- 89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
- 90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 91. Zweckverband Bauhof TKS.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Bbg-BestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22,

[Nr. 18], S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung vom 29.02.2024 folgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 1 Absatz 2 werden die bisherigen Gebührensätze mit den folgenden Gebührensätzen ersetzt:

- a. In lit. a.: 671,89 €
- b. In lit. b.: 1.055,56 €
- c. In lit. c.: 943,75 €
- d. In lit. d.: 323,04 €
- e. In lit. e.: 481,26 €
- f. In lit. f.: 533,12 €.

(2) In § 1 Absatz 3 werden die bisherigen Gebührensätze mit den folgenden Gebührensätzen ersetzt:

- a. In lit. a.: 33,59 €
- b. In lit. b.: 47,19 €
- c. In lit. c.: 21,54 €
- d. In lit. d.: 52,78 €

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung) vom 03. Dezember 2021 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Oberkrämer, 01.03.2024

W. Geppert
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung kommunaler Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Bbg-BestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung vom 29.02.2024 folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

In Abschnitt IV. wird nach § 12 der § 12 a mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„§ 12 a Nutzungsberechtigter und Nutzungsrecht

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer zu benennen. Jede Änderung zum Nutzungsberechtigten und dessen Kontaktdaten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Pflichten zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte entsprechend der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Dauer der Ruhefrist nach § 11 verliehen. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte verlängert sich automatisch bei erneuter Bestattung/Beisetzung.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
 - a. die Ruhezeit gemäß § 11 abgelaufen ist oder
 - b. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (5) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (6) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmäler und sonstige Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der bisherige Nutzungsberechtigte verliert nach Ablauf dieser Frist alle Ansprüche an der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (7) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich möglich.“

Artikel 2

In Abschnitt VI. wird nach § 15 der § 15 a mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„§ 15 a Vorzeitige Einebnung und vernachlässigte Grabstätten

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Bei Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (2) Bei vorzeitiger Einebnung darf die Grabstätte nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach einer Sargbestattung und 15 Jahre nach einer Urnenbeisetzung neu belegt werden. Die Grabstelle ist bis dahin durch die Friedhofsverwaltung als Grünfläche zu belassen und zu pflegen.
- (3) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß, entsprechend dieser Satzung hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, der dort 6 Wochen zu belassen ist.
- (5) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr zu ermitteln, wird die Grabstätte vorzeitig eingeebnet.“

Artikel 3

In § 20 Absatz 1 wird nach lit. i. der lit. ia. mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„ia. entgegen § 12 a Absatz 1 Änderungen zum Nutzungsberechtigten und dessen Kontaktdaten nicht schriftlich der Friedhofsverwaltung anzeigt,“

Artikel 4

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung kommunaler Friedhöfe vom 2. Dezember 2021 tritt am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 01.03.2024
W. Geppert
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 04.05.2023 mit Beschluss-Nr. B-314/2023 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Oberkrämer in der Fassung vom Dezember 2022 beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer wurde durch den Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2023 (Aktenzeichen: 02913/2023/vs) mit einer Maßgabe und Auflagen genehmigt.

Die Maßgabe und Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 31.07.2023 wurden mit erneutem Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 28.09.2023 mit Beschluss-Nr. B-339/2023 erfüllt. Die Bestätigung über die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen erfolgte vom Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2024 (Az.: 02913/2023/vs).

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer vom 31.07.2023 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus kann die wirksame Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer nach Einstellung auf der Homepage unter www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/ sowie über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> ein-

gesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberkrämer geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Plandarstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer

Plandarstellung M 1:10.000

Rechtswirksame Darstellung - Stand 11. März 2022



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016

Geänderte Darstellung - Stand 1. September 2022



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2016

Auszug aus der Planzei- herklärung des FNP

Darstellungen gemäß
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB -
Art der baulichen Nutzung
(PlanZV 90)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr
und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Öffentliche und private Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung

- Parkanlage Privatgärten

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und
Abs. 4 BauGB)

- Gräben

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche
Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit ortsteilbezogener Kennziffer der Maßnahme

hier Maßnahme B08 (Gemarkung Bötzow):
Festsetzung einer Sukzessionsfläche
Deponie westl. Straße nach Wansdorf
und im Siedlungsbereich
süd. Friedhofstraße

Oberkrämer, 19.02.2024

W. Geppert

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 56/2016 „Gewerbegebiet an der Wansdorfer Chaussee“ im OT Bötzow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB – Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 24.06.2021 mit Beschluss-Nr. B-155/2021 den Bebauungsplan Nr. 56/2016 „Gewerbegebiet an der Wansdorfer Chaussee“ im OT Bötzow gemäß § 10 (1) BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist) als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 52/2 und 264 der Flur 2 in der Gemarkung Bötzow.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 56/2016 „Gewerbegebiet an der Wansdorfer Chaussee“ im OT Bötzow tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes nach Einstellung auf der Homepage unter www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/ sowie über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

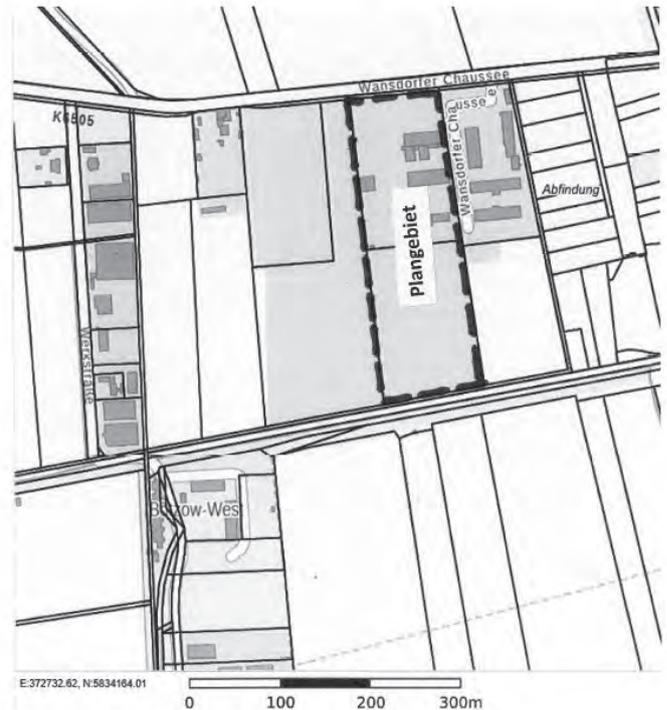
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage:

Übersichtsplan mit Eintragung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 56/2016 „Gewerbegebiet Wansdorfer Chaussee“, OT Bötzow



Quelle: Geobasisdaten der LGB-Brandenburg Viewer

Oberkrämer, 19.02.2024

W. Geppert

Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Innenbereichssatzung“ im OT Marwitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. B-359/2024 die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Innenbereichssatzung“ im OT Marwitz beschlossen.

Bei der Innenbereichssatzung von Marwitz handelt es sich um eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1993. Der Plan stellt vor allem ein handlungsorientiertes Planungsinstrument auf Grundlage des § 34 (4) BauGB dar. Bei der Satzung wurden gem. § 34 (4) Nr. 1 die Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt.

Der städtebauliche Rahmenplan besaß für aufgestellte Bebauungspläne keinerlei Rechtswirkung gegenüber Behörden bzw. Bürgern und Bürgerinnen.

Die Innenbereichssatzung dient der Gemeinde zur klaren Abgren-

zung zwischen dem Innen- und Außenbereich und somit bei der Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 und § 35 BauGB.

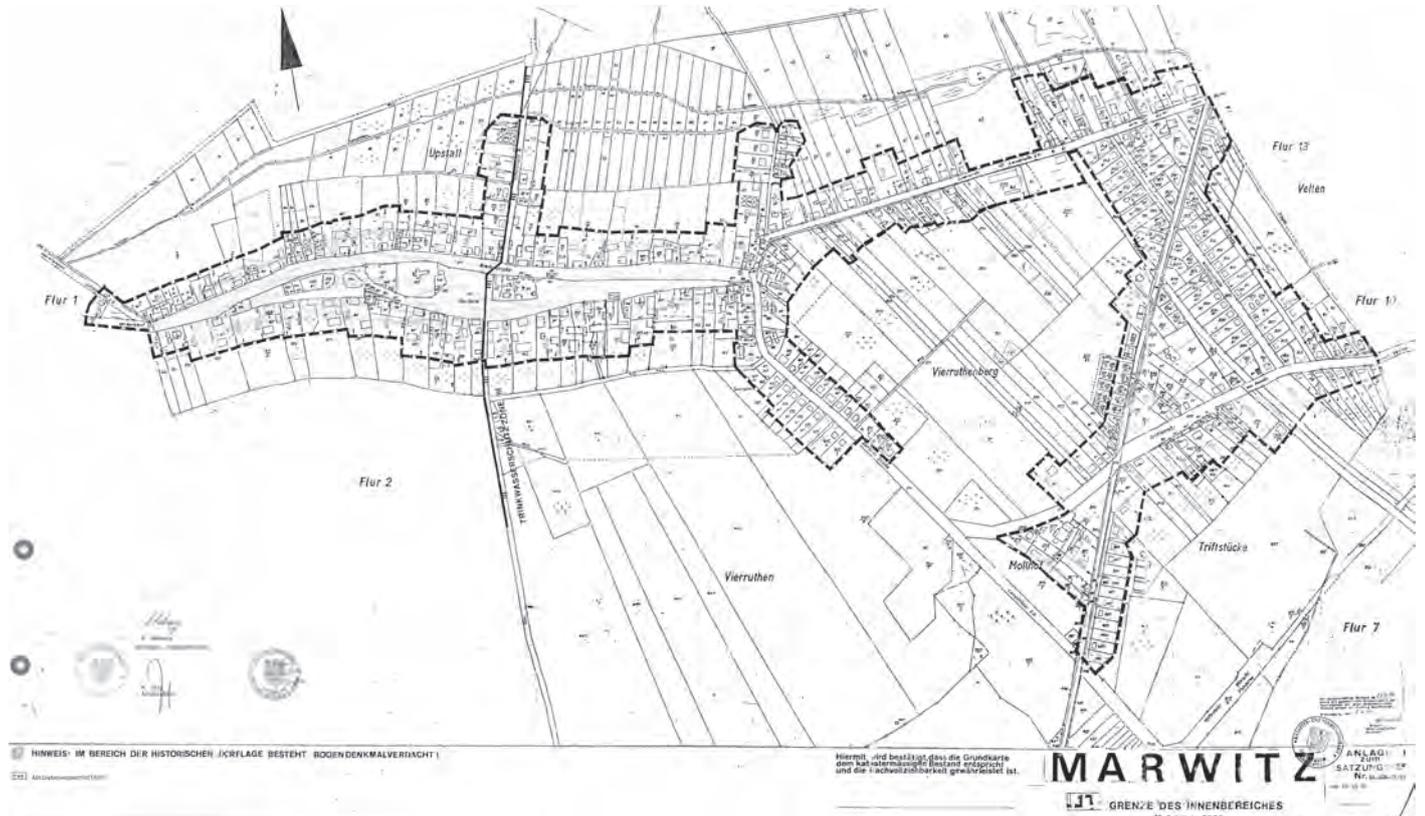
Nach 30 Jahren ist die Innenbereichssatzung nicht mehr zeitgemäß und entspricht auch nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Einzelne Flächen könnten im Sinne der Planungshoheit

der Gemeinde dem Innenbereich zugeordnet werden, welche jedoch durch die noch vorliegende Satzung beschränkt wird. Die Zuordnung des Außenbereiches lässt sich aufgrund der Ortsstruktur von Marwitz klar definieren.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage:

Lageplan mit Umrandung des Innenbereiches der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Innenbereichssatzung“, OT Marwitz



Oberkrämer, 01.03.2024
W. Geppert
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer

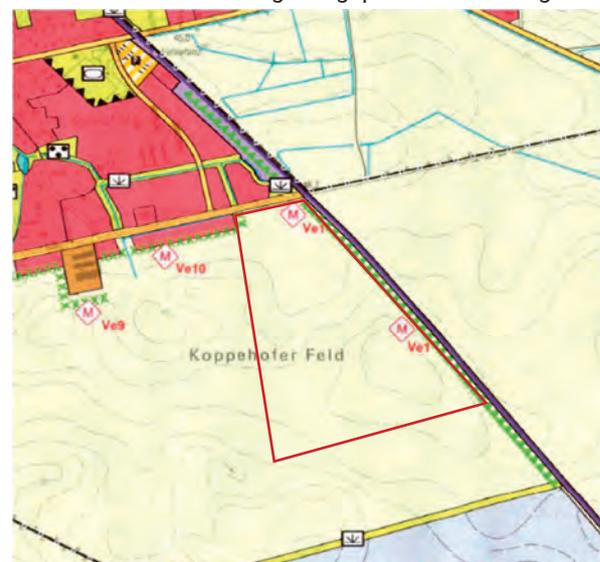
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. B-363/2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zur Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche/Sonderfläche „Sportanlagen“ hat die Gemeinde Oberkrämer die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gemarkung Vehlefan, Flur 9, Flurstück 105, beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlagen:

Planausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer sowie Darstellung des geplanten Änderungsbereiches





Umgrenzung des Plangebietes

Oberkrämer, 01.03.2024
W. Geppert
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanze
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. B-361/2024 die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanze sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das **Plangebiet** liegt in der Gemeinde Oberkrämer, OT Vehlefanze am Schäferweg zwischen dem Schulsportplatz und dem Koppehofer Feldgraben südlich der Schäfersiedlung.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 492, 173, 172, 171, 502, 507, 513, 166, 165 und teilweise das Flurstück 496 der Flur 009 sowie Flurstück 385 (teilw.) Flur 003 in der Gemarkung Vehlefanze mit einer Größe von ca. 8,2 ha.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch den Schäferweg, diesen teilweise im Südwesten bis zum Anschluss Lindenallee mit umfassend,
- im Westen durch den Sportplatz nördlich des Schäferweges,
- im Norden durch die kommunale Fläche Kita/Hort/Ausgleichsfläche, das Wohngebiet Schäfergarten und Grünflächen
- im Osten durch den Koppehofer Feldgraben

Planungsziel ist es, entsprechend dem bestehenden Bedarf im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche (Hort/Kita),

einer Fläche für Sportanlagen (Vereinsport, Beachvolleyball), eines Parkplatzes für Gemeinbedarfs- und Sportnutzungen, eines allgemeinen Wohngebietes, die zugehörigen Erschließungsanlagen und Grünflächen (Parkanlage, Spielplatz, Regenwasserretention, Anpflanzungen). Hierbei werden insbesondere auch die Anforderungen der Niederschlagsentwässerung und des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt.

Mit der Gliederung des Plangebietes durch Grünflächen sowie entsprechende Festsetzungen für das Maß der baulichen Dichte, Mindestgrundstücksgrößen und Beschränkung der zulässigen Anzahl der Wohnungen wird die Entwicklung einer ortsüblichen Siedlungsstruktur und Bebauungsdichte im Plangebiet gesichert. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanze sowie parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehofer – am Bahnhof“.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf des Bebauungsplanes** Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanze, Dezember 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen **umweltbezogenen Stellungnahmen**
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ der Gemeinde Oberkrämer vom Dezember 2022 im OT Vehlefanze

Fachgutachten und Fachplanungen

Immissionsschutz

- **Verkehrliche Eingangsdaten für schalltechnische Untersuchungen in Vehlefanze** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin, 27. Oktober 2023)
- **Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 80/2021 »Wohngebiet am Schäferweg« in Vehlefanze** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin, 17. November 2023)

Niederschlagsentwässerungsplanung

- **Geotechnischer Bericht**, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH, Luckau, 29.04.2022
- **Geotechnischer Bericht – ERGÄNZUNG**, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH, Luckau, 15.09.2023
- **Regenwasserkonzept** (BEV Ingenieure GmbH, Königs Wusterhausen, September 2023)

Verkehrstechnische Untersuchung und Erschließungsplanung

- **Verkehrsuntersuchung Oberkrämer – Vehlefan, B-Plan Verfahren Wohngebiete Schäferweg (B-Plan Nr. 80) und Koppehof (B-Plan Nr. 82)** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin, 15.12.2023)
- **Verkehrszählungen vom Oktober 2023 an der Lindenallee, Bärenklauer Straße und am Schäferweg** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin)
- **Vorplanung (Studie) Ausbau Schäferweg mit Anbindung an Lindenallee L17 vom 02.11.2023** (BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen)

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8:00–12.00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag:	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag:	8:00–11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
- Bürgersaal -
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz, in den o. g. Fachgutachten und Fachplanungen sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verfügbar und können eingesehen werden:

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	Schalltechnische Untersuchung zu folgenden Themen: - Verkehrslärmeinwirkung (Bahn, Autobahn, umliegende Straßen) gemäß DIN 18005 - Erforderliches resultierendes Bau-Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 - Sportanlagenlärmeinwirkung gemäß 18. BImSchV (Sportlärm, geplanter Parkplatz) - Anlagenlärmeinwirkung gemäß TA Lärm (Gewerbelärm Gewerbepark Vehlefan)
	- Verkehr	- Verkehr durch Baumaßnahme - ÖPNV (Regionalbahn und Regionalbus) - geplanter Ausbau Schäferweg Gemeinsame Verkehrsuntersuchung BP 80/2021 und BP 82/2022 zu folgenden Themen: - Berechnung der Leistungsfähigkeit Einmündung Schäferweg im BP 80/2021 in die Lindenallee und Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 in Bärenklauer Straße - Schulwegsicherung Bärenklauer Straße an der geplanten Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 - Untersuchung der Auswirkungen einer Einbahnstraßenführung um das Schulgelände Grundschule Vehlefan
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb - Störfallbetrieb Biogaserzeugungsanlage im Gewerbepark Vehlefan außerhalb des Einwirkungsbereichs des Plangebietes

Schutzgut	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung
Fläche	Flächeninanspruchnahme	- Flächeninanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung auf Intensivackerfläche und vorhandener Straßenverkehrsfläche (Schäferweg) - Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Flächenpool Kremmener Luch)
Boden	- Versiegelung	- geplante Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung - geplante Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Gehölzpflanzungen, Extensivwiese) und außerhalb des Plangebietes (Flächenextensivierung im Kremmener Luch)
	- Altlast/Altlastenverdachtsfläche	- keine Altlast/Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet bekannt
	- Munitionsbergung	- für Bauvorhaben Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich
	- Bergbau	- für Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- im Planbereich besteht eingeschränkte Niederschlagsversickerung (Schichtenwasser), deshalb teilweise Ableitung von Regenwasser in Gräben Niederschlagsentwässerungskonzept für das Plangebiet: - Schaffung von Retentionsräumen für Niederschlagswasser und Gewährleistung der Ableitung von Niederschlagswasser in umgebendes Grabensystem
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone
	Oberflächengewässer	- keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - benachbarter Koppehofer Feldgraben, Uferschutz, Grabenpflege
	Hochwasserschutz	- Schichtenwasser (siehe Niederschlagsentwässerung) - Überflutungsschutz
Klima/Luft,	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	- keine erheblichen Auswirkungen auf Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO ₂ - Ausstoß - Extremwetterereignisse
Pflanzen	- Intensivacker - Gehölze am Schäferweg	- Erhalt Hecke am Schäferweg - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet als Ausgleichsmaßnahmen
Tiere/Artenschutz	Artenschutz, - Brutvögel - Reptilien - Amphibien - Fledermäuse - Biber, Fischotter	Fachbeitrag Artenschutz - Reptilien: keine Nachweise im Plangebiet - Amphibien: keine Nachweise im Plangebiet - Fledermäuse: keine Nachweise von Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräumen im Plangebiet - siedlungstypische Brutvögel (Kohlmeise, Rotkehlchen, Haussperling, Amsel, Gartengrasmücke, Stieglitz, Dorngrasmücke, Ringeltaube) mit Fortpflanzungsstätten im Plangebiet, keine Eingriffe geplant - Biber am Koppehofer Feldgraben, keine Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Biber o. Fischotter geplant
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund gering bis mittel - umgebendes Siedlungsgebiet und landwirtschaftliche Flächen ebenfalls geringe bis mittlere Biodiversität
Orts- und Landschaftsbild	- Orts- und Landschaftsbild	- Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch geplante Bebauung und Erschließung, Grünflächen und Pflanzungen von Gehölzen
Kultur- und Sachgüter	- Baudenkmal	- im Planbereich keine Baudenkmale - keine nachteiligen Auswirkungen auf das Baudenkmal Speichergebäude Koppehof 11
	- Bodendenkmal	- westlicher Teil des Schäferweges im Plangebiet liegt innerhalb des Bodendenkmals Nr. 70239 (Dorfkern deutsches Mittelalter, Burgwall Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter).
Kultur- und Sachgüter	- Unternehmensflurbereinigung	- Schäferweg innerhalb des Plangebietes liegt im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz (Verf.-Nr.: 500199) - keine Anhaltspunkte für eine mögliche gegenseitige Beeinflussung der Planung und der Unternehmensflurbereinigung

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Schutzgebiete	- Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	- das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet (SPA), Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark. - im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Brandenburgischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatschAG) vorhanden - Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes wegen großer Entfernung nicht betroffen
Mensch/Natur und Landschaft	- Abfälle - Abwässer	- Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger - Anschluss an zentrale Schmutzwasserentsorgung geplant

Anlage:

Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" OT Vehlefanz



Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanz

Oberkrämer, 01.03.2024

W. Geppert
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan Nr. 82/2022 „Wohngebiet
Schäferweg/Koppelhof – am Bahnhof“ im OT Vehlefanz
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. B-362/2024 die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohn-

gebiet Schäferweg/Koppelhof – am Bahnhof“ im OT Vehlefanz sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Oberkrämer im Südosten des OT Vehlefanz zwischen Schäferweg, Koppelhof und dem Haltepunkt der Regionalbahn.

Das Plangebiet umfasst gemäß geändertem Aufstellungsbeschluss in der Gemarkung Vehlefanz:

- die östliche Teilfläche der Sportanlage am Regionalbahnhalttepunkt Vehlefanz zwischen bisheriger Sauenanlage und Bärenklauer Straße (Flur 9, Flst. 40 tlw. und 443 tlw.)

- die Fläche der ehemaligen Sauenanlage nahe dem Regionalbahn-Haltepunkt Vehlefan (Flur 9, Flst. 422, 456, 493);
- Brach- und Gartenflächen in Verlängerung der Straße „Am Sportplatz“ (Flur 9, Flst. 39/7 tlw., 33/1, 32/1, 31/1 tlw.)
- teilweise landwirtschaftlich bebaute und im Übrigen brach liegende Flächen zwischen Koppehof und Schäferweg (Flur 9, Flst. 439, 440) sowie die südliche Teilfläche der Straße „Koppehof“ (Flur 9, Flst. 455 tlw.)
- einen Teil des Tränkegrabens und des Elsgrabens östlich von Koppehof (Flst. 25)
- eine Teilfläche des Schäferweges von der Einmündung der geplanten Erschließung von Bebauungsplangebiet 80/2021 bis zur Querung Tränkegraben (Flur 9, Flst. 496 tlw.)

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,79 ha.

Planungsziel ist es, entsprechend dem bestehenden Bedarf die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, die zugehörigen Erschließungsanlagen und Grünflächen (Parkanlage, Spielplatz, Regenwasserretention, Anpflanzungen). Hierbei werden insbesondere auch die Anforderungen der Niederschlagsentwässerung und des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt.

Mit der Gliederung des Plangebietes durch Grünflächen sowie entsprechende Festsetzungen für das Maß der baulichen Dichte, Mindestgrundstücksgrößen und Beschränkung der zulässigen Anzahl der Wohnungen wird die Entwicklung einer ortsüblichen Siedlungsstruktur und Bebauungsdichte im Plangebiet gesichert. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefan sowie der betreffenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf des Bebauungsplanes** Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“ OT Vehlefan, Dezember 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen **umweltbezogenen Stellungnahmen**
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“ der Gemeinde Oberkrämer vom Dezember 2022 im OT Vehlefan

Fachgutachten und Fachplanungen

Immissionsschutz

- **Verkehrliche Eingangsdaten für schalltechnische Untersuchungen in Vehlefan** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurge-

sellschaft mbH Berlin, 27. Oktober 2023)

- **Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 82/2022 »Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof« in Vehlefan** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin, 16. November 2023)

Niederschlagsentwässerungsplanung, Erschließungsplanung

- **Aufschlussprofile**, 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, „Am Schäferweg“ (Ingenieurbüro Knuth GmbH, 07. Juni 2019)
- **Gemeinde Oberkrämer – Vehlefan B-Plan Nr. 82/2022 – Regenwasserkonzept und Verkehrskonzept OL Vehlefan Schäferweg** (IWU Ingenieur-GmbH, Dezember 2023)

Verkehrstechnische Untersuchung und Erschließungsplanung

- **Verkehrsuntersuchung Oberkrämer – Vehlefan, B-Plan Verfahren Wohngebiete Schäferweg (B-Plan Nr. 80) und Koppehof (B-Plan Nr. 82)** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin, 15.12.2023)
- **Verkehrszählungen vom Oktober 2023 an der Lindenallee, Bärenklauer Straße und am Schäferweg** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin)

Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer November 2020

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8:00–12.00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag:	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag:	8:00–11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
- Bürgersaal -
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und

Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz, in den o. g. Fachgutachten und Fachplanungen sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verfügbar und können eingesehen werden:

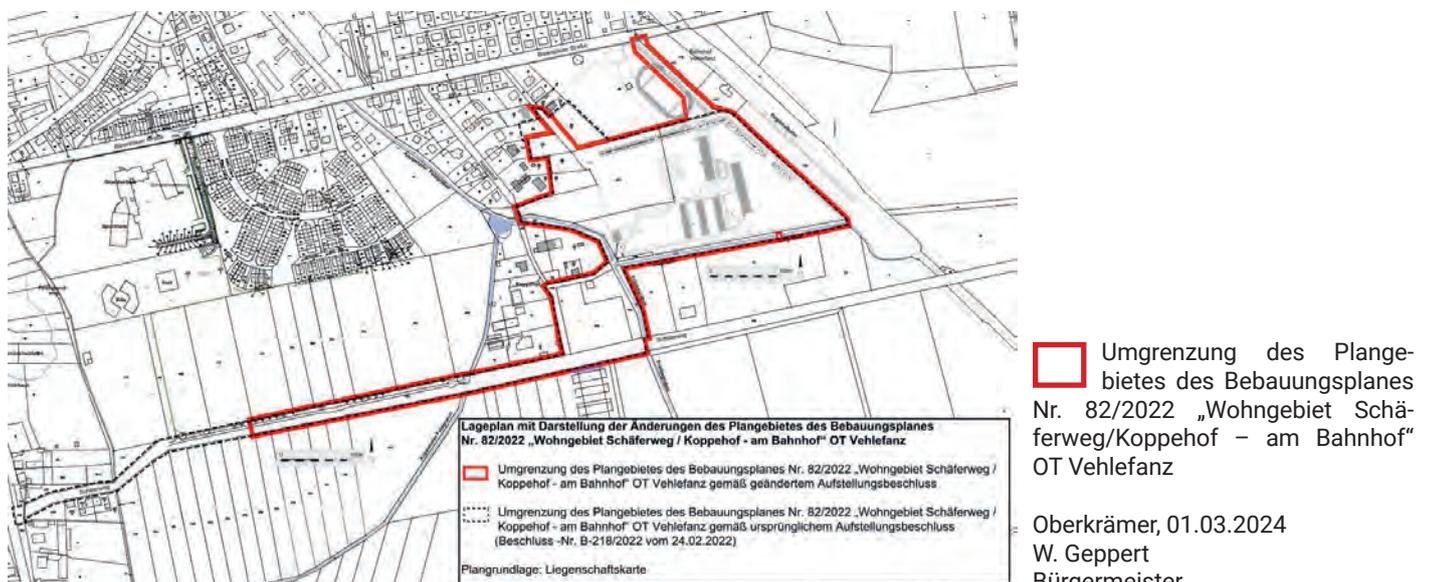
Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	- Emissionen durch Pferdehaltung und Hundezucht Schalltechnische Untersuchung zu folgenden Themen: - Verkehrslärmeinwirkung (Bahn, Autobahn, umliegende Straßen) gemäß DIN 18005 - erforderliches resultierendes Bau-Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 - Sportanlagenlärmeinwirkung gemäß 18. BImSchV (Sportlärm Sportplatz) - Anlagenlärmeinwirkung gemäß TA Lärm (Gewerbelärm Gewerbepark Vehlefanzen)
	- Verkehr	- Verkehr durch Baumaßnahme - ÖPNV (Regionalbahn und Regionalbus) - geplanter Ausbau Schäferweg Gemeinsame Verkehrsuntersuchung BP 80/2021 und BP 82/2022 zu folgenden Themen: - Berechnung der Leistungsfähigkeit Einmündung Schäferweg im BP 80/2021 in die Lindenallee und Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 in Bärenklauer Straße - Schulwegsicherung Bärenklauer Straße an der geplanten Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 - Untersuchung der Auswirkungen einer Einbahnstraßenführung um das Schulgelände Grundschule Vehlefanzen
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb - Störfallbetrieb Biogaserzeugungsanlage im Gewerbepark Vehlefanzen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Plangebietes
Fläche	Flächeninanspruchnahme	- Flächeninanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung auf ehemaliger Sauenanlage, Teilfläche ehemaliger Koppehof und vorhandener Straßenverkehrsfläche (Schäferweg) - Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Zugeordnete Maßnahme aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 80/2021 Entwicklung von ca. 1,0 ha Streuobstwiese auf bisheriger Intensivackerfläche)
Boden	- Versiegelung	- geplante Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung - geplante Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Rückbau, Entsiegelung ehemalige Sauenanlage und Teilfläche Koppehof, Gehölzpflanzungen, Extensivwiese) und außerhalb des Plangebietes (Flächenextensivierung im Kremmener Luch)
	- Altlast/Altlastenverdachtsfläche	- keine Altlast/Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet bekannt - Altbebauung (ehemalige Sauenanlage) und Ablagerungen (Teilfläche ehemaliger Koppehof) im Plangebiet
	- Munitionsbergung	- für Bauvorhaben Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich
	- Bergbau	- für Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- im Planbereich besteht eingeschränkte Niederschlagsversickerung (Schichtenwasser), deshalb teilweise Ableitung von Regenwasser in Gräben Niederschlagsentwässerungskonzept für das Plangebiet: - Schaffung von Retentionsräumen für Niederschlagswasser und Gewährleistung der Ableitung von Niederschlagswasser in umgebendes Grabensystem
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone

Schutzgut	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung
	Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet Tränkegraben und Elsgraben, Uferschutz, Grabenpflege - umgebendes Grabensystem
	Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Schichtenwasser (siehe Niederschlagsentwässerung) - Überflutungsschutz
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels 	<ul style="list-style-type: none"> - keine erheblichen Auswirkungen auf Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO₂ - Ausstoß - Extremwetterereignisse
Pflanzen	- Gehölzbestand, Baumschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in Gehölzbestand - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Ausgleichsmaßnahmen - Erhalt von ortsbildprägenden Einzelbäumen, Baumreihen und Erhalt der Hecke auf Südseite Schäferweg
Tiere/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Artenschutz, - Brutvögel - Reptilien - Amphibien - Fledermäuse - Biber, Fischotter 	<p>Fachbeitrag Artenschutz</p> <p>Brutvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorliegende Planung führt gemäß Arterfassungen 2020 und 2022 zum Verlust folgender Niststätten, die dem Revierschutz unterliegen: Schwarzkehlchen - Die vorliegende Planung führt gemäß Arterfassungen 2020 und 2022 zum Verlust folgender ganzjährig geschützter Niststätten: Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise <p>Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitliche Regelung, Entfernung von Gehölzen, die Beseitigung der krautigen Vegetation sowie der Rückbau von baulichen Anlagen nur außerhalb der Brutzeit, - Schaffung von Ersatznistplätzen vor erfolgtem Eingriff in Fortpflanzungsstätten für Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise - Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen (Streuobstwiese) innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche1) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ als Ersatzlebensraum Schwarzkehlchen <p>Reptilien (Zauneidechse)</p> <p>Das Vorkommen von Zauneidechsen wurde außerhalb des Plangebietes im Schotterbett und Randstreifen der benachbarten Bahnlinie (2020) festgestellt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bautätigkeit ist folgende Maßnahme geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzzaun in Richtung Bahn während der Bauzeit, um Einwanderung von Zauneidechsen auf temporäre Rohbodenstandorte nach Rückbau vorhandener Bebauung zu vermeiden <p>Amphibien</p> <p>Das Vorkommen von Teichfröschen wurde in einem Wasserbecken der ehemaligen Sauenanlage sowie im Elsgraben festgestellt (2020)</p> <p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs.1 BNatSchG ist folgende Maßnahme geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Rückbau des Wasserbeckens (ehemaligen Sauenanlage) sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis August) die darin befindlichen Tiere abzufangen und umzusetzen - vorsorgliche Festsetzung durchschlupffähiger Einfriedungen <p>Fledermäuse</p> <p>Es wurden keine Fledermausquartiere festgestellt (Erfassungen 2020 und 2022), Fledermausquartiere in Baumhöhlen in Altbäumen und in Gebäudebestand sind jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ist folgende Maßnahme geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu überprüfen - weitgehender Erhalt Altbaumbestand

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
		Biber, Fischotter 2022 Fraßspuren und Rutschen des Bibers am Tränkegraben und am Elsgraben, mehrfache Sichtung des Bibers am Koppehofer Feldgraben. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen des Fischotters vor. - keine Beeinträchtigung des Lebensraumes Biber durch vorliegende Planung - Biber unterbindet zeitweise Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund gering bis mittel - umgebendes Siedlungsgebiet und landwirtschaftliche Flächen ebenfalls geringe bis mittlere Biodiversität
Orts- und Landschaftsbild	- Orts- und Landschaftsbild	- Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch geplante Bebauung und Erschließung und Grünflächen - Fällungen und Ersatzpflanzungen von Gehölzen
Kultur- und Sachgüter	- Baudenkmal	- im Planbereich keine Baudenkmale - keine nachteiligen Auswirkungen auf nahe gelegene Baudenkmale Speichergebäude Koppehof 11 und ehemaliges Bahnhofsgebäude Bärenklauer Straße 58
	- Bodendenkmal	- keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt
Kultur- und Sachgüter	- Unternehmensflurbereinigung	- Schäferweg innerhalb des Plangebietes liegt im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr.: 500199) - keine Anhaltspunkte für eine mögliche gegenseitige Beeinflussung der Planung und der Unternehmensflurbereinigung
Schutzgebiete	- Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	- das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet (SPA), Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark - im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Brandenburgischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vorhanden - Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes wegen großer Entfernung nicht betroffen
Mensch/Natur und Landschaft	- Abfälle - Abwässer	- Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger - Anschluss an zentrale Schmutzwasserentsorgung geplant

Anlage:

Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“ OT Vehlefan



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanx Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. B-360/2024 die Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanx sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Oberkrämer im OT Vehlefanx nördlich des westlichen Teiles des Schäferweges. Es umfasst eine ca. 3,57 ha große Teilfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch:

- das Wohngebiet Schäfergarten im Norden
- Ackerfläche im Osten sowie im Binnenbereich
- den Schäferweg im Süden
- die Sportplatzanlage am Schäferweg im Westen

Folgende **Planungsziele** werden angestrebt:

- Anpassung der geplanten Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche an den aktuellen Bedarf (sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)
- Verkleinerung der geplanten Flächen für bauliche Nutzungen (Wohngebiet und Gemeinbedarf)
- Vergrößerung der geplanten öffentlichen Grünfläche am Koppehofer Feldgraben
- Schaffung eines Grünzuges südlich des Wohngebietes Schäfergarten mit Anbindung an die dort vorhandenen Wohngebietsgrünflächen

Die Aufstellung der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Oberkrämer erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanx sowie parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof“. Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanx, Dezember 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit den

geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz

- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen **umweltbezogenen Stellungnahmen**
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ OT Vehlefanx

Fachgutachten und Fachplanungen

Immissionsschutz

- **Verkehrliche Eingangsdaten für schalltechnische Untersuchungen in Vehlefanx** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin, 27. Oktober 2023)
- **Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 80/2021 »Wohngebiet am Schäferweg« in Vehlefanx** (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH Berlin, 17. November 2023)

Niederschlagsentwässerungsplanung

- **Geotechnischer Bericht**, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH, Luckau, 29.04.2022
- **Geotechnischer Bericht – ERGÄNZUNG**, Ingenieurbüro für Bauüberwachung Fischer GmbH, Luckau, 15.09.2023
- **Regenwasserkonzept** (BEV Ingenieure GmbH, Königs Wusterhausen, September 2023)

Verkehrstechnische Untersuchung und Erschließungsplanung

- **Verkehrsuntersuchung Oberkrämer – Vehlefanx, B-Plan Verfahren Wohngebiete Schäferweg (B-Plan Nr. 80) und Koppehof (B-Plan Nr. 82)** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin, 15.12.2023)
- **Verkehrszählungen vom Oktober 2023 an der Lindenallee, Bärenklauer Straße und am Schäferweg** (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin)
- **Vorplanung (Studie) Ausbau Schäferweg mit Anbindung an Lindenallee L17 vom 02.11.2023** (BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen)
- **Landschaftsplan** (damaliges Amt Oberkrämer, Gemeinde Schwante, Beschluss GVV 05.12.2001, Landplan GmbH, Erkner)

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00–12.00 Uhr
und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag: 8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag: 8:00–11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
- Bürgersaal -
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz, in den o. g. Fachgutachten und Fachplanungen sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verfügbar und können eingesehen werden:

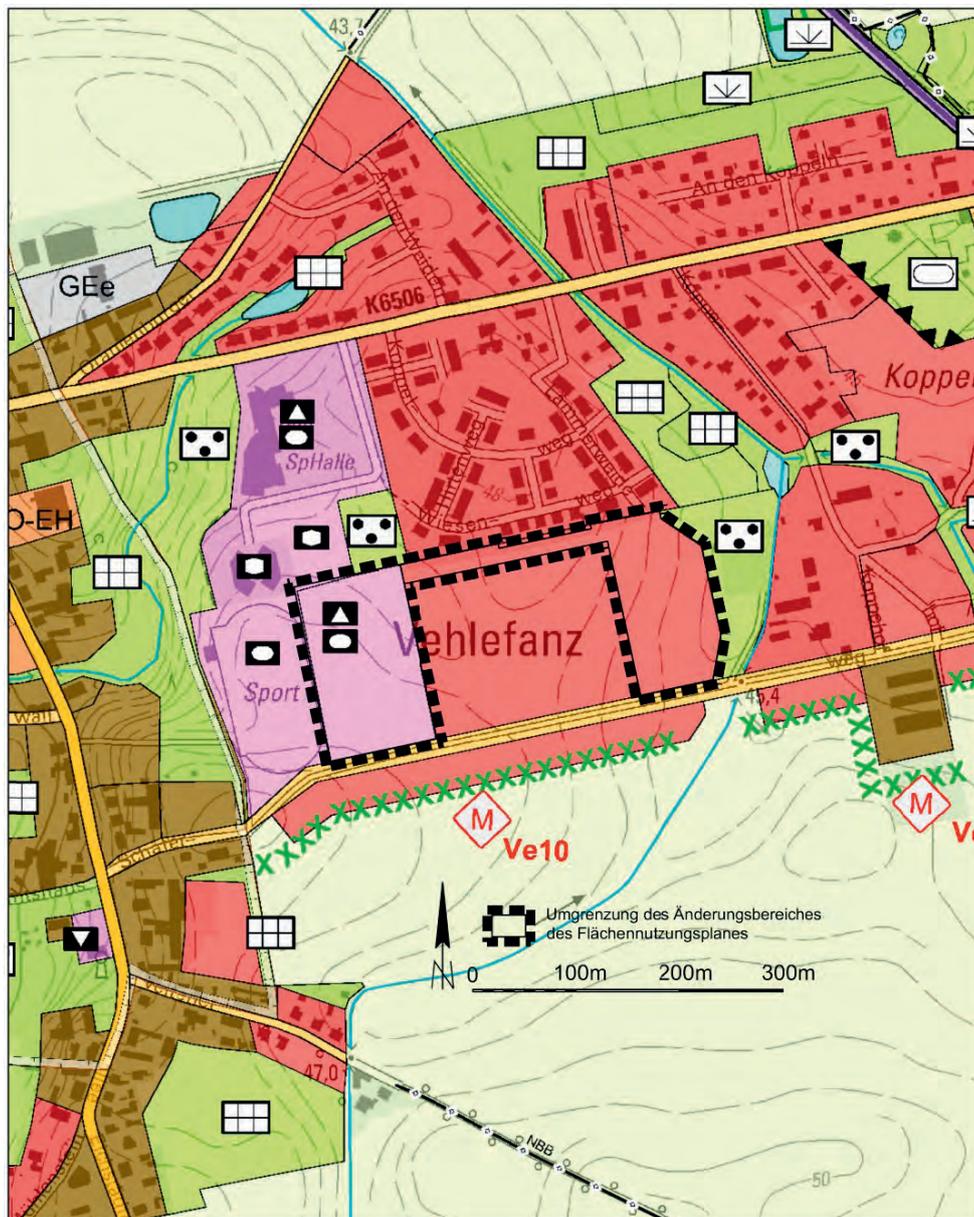
Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	Schalltechnische Untersuchung zu folgenden Themen: - Verkehrslärmeinwirkung (Bahn, Autobahn, umliegende Straßen) gemäß DIN 18005 - Erforderliches resultierendes Bau-Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 - Sportanlagenlärmeinwirkung gemäß 18. BImSchV (Sportlärm, geplanter Parkplatz) - Anlagenlärmeinwirkung gemäß TA Lärm (Gewerbelärm Gewerbepark Vehlefanz)
	- Verkehr	- Verkehr durch Baumaßnahme - ÖPNV (Regionalbahn und Regionalbus) - geplanter Ausbau Schäferweg Gemeinsame Verkehrsuntersuchung BP 80/2021 und BP 82/2022 zu folgenden Themen: - Berechnung der Leistungsfähigkeit Einmündung Schäferweg im BP 80/2021 in die Lindenallee und Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 in Bärenklauer Straße - Schulwegsicherung Bärenklauer Straße an der geplanten Einmündung Haupterschließung BP 82/2022 - Untersuchung der Auswirkungen einer Einbahnstraßenführung um das Schulgelände Grundschule Vehlefanz
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb - Störfallbetrieb Biogaserzeugungsanlage im Gewerbepark Vehlefanz außerhalb des Einwirkungsbereichs des Plangebietes
Fläche Boden	Flächeninanspruchnahme	- Vermeidung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf Intensivackerfläche durch Reduzierung geplanter Bauflächen und Vergrößerung geplanter Grünflächen auf reduzierten Bauflächen und Parkfläche: - Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf Intensivackerfläche
	- Altlast/Altlastenverdachtsfläche	- keine Altlast/Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet bekannt
	- Munitionsbergung	- für Bauvorhaben Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich
	- Bergbau	- für Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt

Schutzgut	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- im Planbereich besteht eingeschränkte Niederschlagsversickerung (Schichtenwasser), deshalb teilweise Ableitung von Regenwasser in Gräben - planerische Sicherung von Retentionsräumen am Koppehofer Feldgraben Niederschlagsentwässerungskonzept für das Plangebiet: - Schaffung von Retentionsräumen für Niederschlagswasser und Gewährleistung der Ableitung von Niederschlagswasser in umgebendes Grabensystem
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone
	Oberflächengewässer	- keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - benachbarter Koppehofer Feldgraben, Uferschutz, Grabenpflege
	Hochwasserschutz	- Schichtenwasser (siehe Niederschlagsentwässerung) - Überflutungsschutz - planerische Sicherung von Retentionsräumen am Koppehofer Feldgraben
Klima/Luft	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	durch zusätzlich geplante Grünflächen mit dauerhaft geschlossener Vegetationsfläche: - Minderung der Windgeschwindigkeit und Verschattung durch Gehölzstrukturen - Schaffung von Regenwasserretentionsräumen und dauerhafte Begrünung wirken den Folgen des Klimawandels entgegen
Pflanzen	- Auswirkungen durch Reduzierung der geplanten Bauflächen zu Gunsten von Grünflächen auf vorhandener Intensivacker	durch zusätzlich geplante Grünflächen mit dauerhaft geschlossener Vegetationsfläche: - Entwicklung der Flora durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Extensivwiese
Tiere/Artenschutz	Artenschutz, - Brutvögel - Reptilien - Amphibien - Fledermäuse - Biber, Fischotter	- die vorliegende Änderung des FNP bereitet keine Eingriffe in bekannte Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräume geschützter Tierarten vor - Fachbeitrag Artenschutz zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan BP 80/2021
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund gering - umgebendes Siedlungsgebiet und landwirtschaftliche Flächen ebenfalls geringe bis mittlere Biodiversität durch zusätzlich geplante Grünflächen mit dauerhaft geschlossener Vegetationsfläche: - Erhöhung der biologischen Vielfalt durch Pflanzungen von Gehölzen und Anlage von Extensivwiese
Orts- und Landschaftsbild	- Orts- und Landschaftsbild	- Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch geplante zusätzliche Grünflächen auf bisheriger Intensivackerfläche sowie durch die geplanten baulichen Nutzungen und den geplanten Parkplatz
Kultur- und Sachgüter	- Baudenkmal	- Im Planbereich keine Baudenkmale - keine nachteiligen Auswirkungen auf das Baudenkmal Speichergebäude Koppehof 11
	- Bodendenkmal	- keine bekannten Bodendenkmale im Änderungsbereich des FNP
Kultur- und Sachgüter	- Unternehmensflurbereinigung	- Schäferweg südlich des Änderungsbereiches des FNP liegt im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr.: 500199) - keine Anhaltspunkte für eine mögliche gegenseitige Beeinflussung der Planung und der Unternehmensflurbereinigung
Schutzgebiete	- Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	- das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet (SPA), Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark - im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Brandenburgischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatschAG) vorhanden - Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes wegen großer Entfernung nicht betroffen

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch/Natur und Landschaft	- Abfälle - Abwässer	- Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger - Anschluss an zentrale Schmutzwasserentsorgung geplant

Anlage:

Lageplan - Planausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer in der bisher wirksamen Fassung von 2020 mit Darstellung des geplanten Änderungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes



--- Umgrenzung des Plangebietes des der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 80/2021 „Wohngebiet am Schäferweg“ im OT Vehlefanz

Oberkrämer, 01.03.2024

W. Geppert

Bürgermeister

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)

„Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefan Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 351/2023 die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefan gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (4) BauGB beschlossen.

Das **Plangebiet** umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefan gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Bärenklauer Straße sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bärenklauer Straße 24, 26, 28A, 30A
- im Westen durch die Zufahrtstraße zum Gemeinbedarfsstandort Vehlefan an der Nashorn-Grundschule sowie des Grundstücks von Kita/Hort/Grünfläche
- im Süden durch eine Ackerfläche
- im Osten durch Grünflächen sowie die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bärenklauer Straße 32A, 32C sowie der Flurstücke 430 und 433, Flur 009, Gemarkung Vehlefan.

Planziel ist es, den 1995 in Kraft getretenen und vollständig umgesetzten Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) aufzuheben, da das Planwerk für die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet nicht mehr erforderlich ist.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“ (heutiges Wohngebiet Schäfergarten) im OT Vehlefan mit Begründung vom Februar 2024**
- **Planunterlagen des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“, umfassend:**
 - **Satzungsplan Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen
 - Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“
 - Grünordnungsplan „Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1“
 - Begründung/Erläuterung Grünordnungsplan „Wohnpark Bahnstraße – Schäferweg 1“
 - Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Bahnstraße - Schäferweg 1“

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Aufhebung der Planung liegen bisher nicht vor.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>. oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8:00–12.00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag:	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag:	8:00–11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
- Bürgersaal -
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o. g. genannten Zeiten unterrichten und zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes äußern kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom:

**Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich
Freitag, den 12.04.2024**

gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom

**Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich
Freitag, den 12.04.2024**

während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00–12.00 Uhr
und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag: 8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag: 8:00–11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
- Bürgersaal -
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

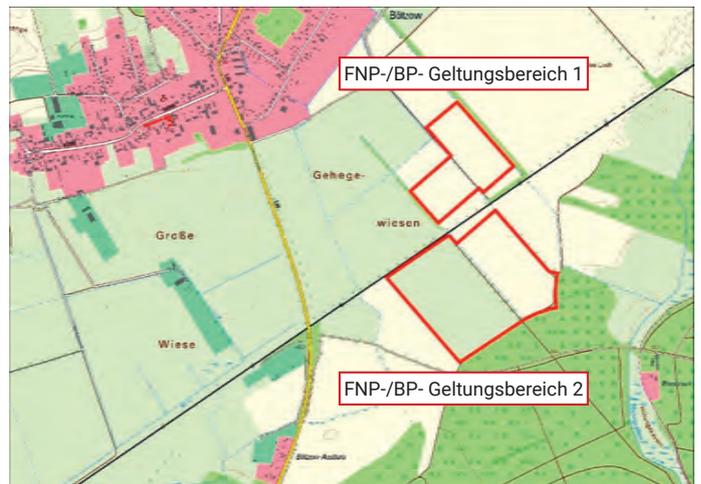
Hinweise

Gemäß § 3 (2) Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. und dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB besteht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 86/2023 „Solarpark Bötzw“ im OT Bötzw



Umgebung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

Oberkrämer, 01.03.2024
W. Geppert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Allgemeine Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 im Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer,
- des Ortsbeirates Bärenklau,
- des Ortsbeirates Bötzw,
- des Ortsbeirates Eichstädt,
- des Ortsbeirates Marwitz,
- des Ortsbeirates Neu-Vehlefanz,
- des Ortsbeirates Schwante,
- des Ortsbeirates Vehlefanz

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Februar 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 57]) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer,
- des Ortsbeirates Bärenklau,
- des Ortsbeirates Bötzw,
- des Ortsbeirates Eichstädt,
- des Ortsbeirates Marwitz,
- des Ortsbeirates Neu-Vehlefanz,
- des Ortsbeirates Schwante,
- des Ortsbeirates Vehlefanz

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2023 durch Beschluss Nr. B-344/2023 das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Oberkrämer

Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung **zusammenschließen**, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Oberkrämer** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Da in der Gemeindevertretersitzung am 07. Dezember 2023 für das Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer die Bildung eines Wahlkreises beschlossen wurde, kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung lediglich **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für den Wahlkreis) einreichen.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ebenfalls **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen (Personen mit mehreren Vornamen sollten unbedingt den bzw. die Rufnamen kenntlich machen, denn nur dieser bzw. diese wird bzw. werden auf dem Stimmzettel abgebildet, vgl. § 41 Abs. 1 Satz 5 BbgKWahlV), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge (bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerbenden ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Brandenburg vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Brandenburg),
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers und die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt** worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von

einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsan-**

- gehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. Unterstützungsunterschriften
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 (Tag der Bekanntmachung der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II/23 [Nr. 57]) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine

der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Gemeinde Oberkrämer,
Einwohnermeldebehörde (Raum 1 und 1a),
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister im Land**, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer) spätestens bis zum**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter (Unterstützungsunterschriftenlisten) werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde (Raum 1 und 1a), Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist

beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer mit ihrer Unterschrift unterstützen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung für den Wahlvorschlag durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftslei-

stung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **09. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bärenklau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bärenklau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bärenklau vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bötzw ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bötzw wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bötzw vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Eichstädt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Eichstädt wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Eichstädt vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Marwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Marwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Marwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neu-Vehlefan ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neu-Vehlefan wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Neu-Vehlefan vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schwante ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schwante wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schwante durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schwante vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 7 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Vehlefan ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Vehlefan wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Vehlefan vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Formulare einschließlich der einzureichenden Anlagen sind auch im Internet unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen> eingestellt und können direkt bearbeitet werden.

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen dem zuständigen Wahlleiter im Original vorliegen (§ 98 Absatz 3 BbgWahlG i.V.m. §§ 28 und 28 a BbgKWahlG, § 32 BbgKWahlV), die elektronische Form ist ausgeschlossen.

gez. Großmann
Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer
für die Kommunalwahlen 2024

Ende der amtlichen Mitteilungen

Bärenklau – Ein Rückblick

In Bärenklau trafen sich die Senioren im Dezember zu ihrer Weihnachtsfeier.

Wie im vergangenen Jahr wollten wir wieder die Arbeit unseres Jugendclubs unterstützen. Also konnten alle am Glücksrad drehen, dafür einen kleinen Betrag spenden und Preise gewinnen. Der Jugendclub hatte vorher fleißig gebastelt und mehrere leuchtende Dekoartikel zur Verfügung gestellt. Es war sehr spannend!

Am Ende kam eine stolze Summe von 110,00 Euro zusammen, die bei der Verwaltung eingezahlt wurde.

Natürlich hatten alle auch viel Freude am Singen von Weihnachtsliedern, wie auf dem Bild zu sehen ist.



Danke an alle Beteiligten!

Gundula Klatt
Ortsvorsteherin
(BfO)

Bärenklauer Jagdgenossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Termin: Donnerstag 28.03.2024
Ort: Alte Remonteschule Bärenklau

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Bericht der Jäger
6. Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
7. Verschiedenes

Die Eigentümer der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Jagdgebiete sind eingeladen und stimmberechtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Pade
Vorstand der Jagdgenossenschaft
Wendemark 6
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Bärenklau, 09.02.2024

Begeisterung für den Ort

Regelmäßig treffen sich kleine „Nadelbären“ in der Remonteschule und erlernen die Grundlagen des Nähens mit Nadel, Faden und Maschine. Sie werden von unserer **Näh-Heike** angeleitet und haben viel Spaß dabei.



Unser Heimatverein organisiert wieder eine **Lesung im Museum** zum Thema Garten und Liebe. Wir treffen verschiedene Autoren am 12.4.2024 ab 18:00 Uhr.

Danke an alle Beteiligten!

Gundula Klatt
Ortsvorsteherin
(BfO)

Kalenderprojekt 2024

Förderbeträge übergeben

Der Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V. lud am 26.01.2024, im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung der Öffentlichen Schulbibliotheken Oberkrämer, zu einem weiteren Höhepunkt an dem Abend ein. Im Jahr 2023 initiierte der Verein, mit Unterstützung der Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer, den Fotowettbewerb „Lieblingsorte in Oberkrämer“. Im Rahmen dieser Aktion reichten zahlreiche Teilnehmer eine bunte Vielfalt an Impressionen aus den Ortsteilen von Oberkrämer ein. Die Fotos fanden im Sommer vergangenen Jahres den Weg in ein öffentliches Online-Voting. Im Rahmen dieses Votings wurden die jeweils beliebtesten Fotos pro Ortsteil ermittelt. Der Fotokalender 2024, der im vergangenen Herbst in den Verkauf kam, bietet eine schöne Möglichkeit, die Schönheit und Vielfalt von Oberkrämer festzuhalten.

Bereits mit dem Aufruf zum Fotowettbewerb hat der Initiator, der Förderverein, angekündigt, den Erlös aus dem Verkauf der Kalender für kleine Förderprojekte in den einzelnen Ortsteilen auszuloben. Der Aufruf zur Bewerbung auf Projektförderung wurde zur Freude des Fördervereins rege wahrgenommen. Die eingereichten Projektideen sind so unterschiedlich und interessant, dass der Vorstand entschieden hat, alle Bewerbungen in den Topf zu

geben und den zur Verfügung stehenden Betrag aufzuteilen. Alle sechs Projektbewerber wurden zur Jubiläumsveranstaltung der Öffentlichen Schulbibliothek eingeladen und erhielten die jeweiligen Förderbestätigungen in Höhe von je 300,00 €.



Förderbeträge erhielten:

- Förderverein der Nashorn-Grundschule Vehlefanz e. V.
- SG „Deutsche Eiche“ Marwitz e. V. - Abteilung Eltern-Kind-Turnen
- Kita „Pippi Langstrumpf“ in Bötzow
- Oberkrämer PSV Schwante e. V.
- Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.
- Initiative „Bouleplatz Bärenklau“



Der Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V. wünscht allen Empfängern der Förderbeträge viel Spaß und Erfolg bei der Verwirklichung ihrer Projekte.

Zweiter Projektaufruf für die LEADER-Region Obere Havel!

Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e. V.



Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Obere Havel e. V. hat am 05.01.2024 die zweite Auswahlrunde für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER gestartet. Möchten Sie ein Projekt in unserer LEADER-Region Obere Havel verwirklichen, wenden Sie sich gern an das Regionalmanagement. Unterstützt werden über die Richtlinie Vorhaben von Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen, Gastronomie und Beherbergung sowie von Kommunen, Verbänden und Vereinen. Ziel der Projektumsetzung ist die Belebung und Entwicklung des ländlichen Raums in Oberhavel.

In unserer LEADER-Region können Projekte mit Fördermitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung sowie mit Mitteln des Landes Brandenburg unterstützt werden. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf. Für die zweite Auswahlrunde stehen in der Region 2,0 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere Projektaufrufe sind geplant. In Abhängigkeit von Fördergegenstand und Antragsteller liegt der Fördersatz zwischen 45 und 80 Prozent. Die Entscheidung zur Projektauswahl nach den in der RES festgelegten Kriterien trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im Juli 2024.

Ab 05.01.2024 und bis zum Stichtag 29.05.2024 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine, Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Dafür füllen Sie bitte die Projektbeschreibung aus, die Sie auf der Website www.ile-oberhavel.de finden. Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie unbedingt rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf. Dieses erläutert Ihnen gern die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Förderung. Frau Schäfer und Frau Dr. Bauer vom Regionalmanagement stehen Ihnen gern telefonisch (03301-601672 und 0162-8581164) und per E-Mail (ile-treff-oberhavel@web.de) für eine Beratung und die Qualifizierung der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung.

FRAUENFRÜHSTÜCK 2024

Vehlefanz

- 19.03. Osterbasteln
- 16.04.
- 21.05.
- 18.06.
- 17.09. Oktoberfest
- 15.10.
- 19.11. Weihnachtsbasteln
- 10.12. Weihnachtsfeier

jeweils um 09.30 Uhr

Haus der Generationen
Lindenallee 11

Marwitz

- 27.06.
- 26.09. Oktoberfest
- 12.12. Weihnachtsfeier

jeweils um 09.30 Uhr

Turnhalle Marwitz
Berliner Str. 67



Termine für Bötzower Senioren

Klön- und Spielenachmittag

jeden 4. Mittwoch im Monat, um 14 Uhr

Skatnachmittag

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, um 13 Uhr

Bötzower Frühstückstreff

30.04., 18.06., 10.09., 08.10., 10.12.24, um 09.30 Uhr

Frühlingsfest

18.04.24, um 14 Uhr

Gemeindezentrum Bötzow, Veltener Str. 23

Seniorenbeauftragte Monika Bergler, 03304-253829



Michael Hirte Scheunenkonzert in Burg

24. April 2024

Busfahrt nach Burg in den Spreewald inkl. Begrüßung, Verkostung von Spreewaldgurken, spreewaldtypisches Mittagessen, Zeit zur freien Verfügung, Eintrittskarte für 90-min. Scheunenkonzert mit Michael Hirte inkl. Pause für Fotos und Autogramme, Kaffeegedeck mit Lausitzer Plins.



Preis: 98,00 Euro

Buchbar über **Monika Bergler**,
Seniorenbeauftragte OT Bötzwow,
Tel.: 03304 253829

Muttertag im Musikhotel „Goldener Spatz“

16. Mai 2024
„Ganz in Weiß mit einem Blumenstrauß“

Die große MUTTERTAGSGALA, Angela Nowotny und Sohn Florian gestalten ein wunderbares Programm zum Ehrentag der Mütter. Schlager aus vergangenen Zeiten bis hin zu den aktuellen Hits sind hier ebenso vertreten wie die schönsten Lieder in Erinnerung an Roy Black! Das Programm endet mit einer kleinen Überraschung und dem Mutter-Sohn-Duett „Das wird immer so bleiben“.



© Bild von Monika auf Pixabay

Preis: 87,00 Euro

Buchbar über **Monika Bergler**,
Seniorenbeauftragte OT Bötzwow,
Tel.: 03304 253829

2. Pflanzentauschtag in Oberkrämer

Samstag, 04.05.2024, von 11:00–15:00 Uhr
an der Bockwindmühle,
Lindenallee 71, 16727 Oberkrämer

Sobald der Frühling naht, werden auf vielen Fensterbänken und in kleinen Gewächshäusern die jungen Sämlinge für die kommende Gartensaison vorgezogen.

Mal ganz ehrlich, sind zum Schluss nicht immer zu viele Jungpflanzen da?

Die Stecklinge und Ableger vom letzten Jahr haben alle Wurzeln geschlagen und es sind wieder zu viele für den eigenen Garten. Es ist also Zeit für einen Pflanzentausch.

Ob Sämereien, Jungpflanzen, Ableger, Stauden, Kräuter oder Erfahrungen aus dem eigenen Garten – MITBRINGEN, TAUSCHEN & MITNEHMEN.

Lasst uns durch den Tausch von Pflanzen und Erfahrungen eine große Artenvielfalt in unsere Gärten bringen.



Bild von Dieter auf Pixabay

Hauptanliegen des Tauschtages ist es, Pflanzen zu tauschen. Wer keine Pflanzen zum Tausch mitbringen kann oder gerade erst mit dem Gärtnern beginnt, der kann Pflanzen sicher auch gegen ein kleines Entgelt erwerben. Erfahrungen und Tipps rund um das Gartenjahr gibt es auf jeden Fall kostenfrei.

Bei Interesse wird um Anmeldung in der Bürger- und Tourismusinformation unter 03304 2061227, tourismus@oberkraemer.de oder über den Veranstaltungskalender auf der Homepage www.oberkraemer.de gebeten.

Die Standfläche ist kostenfrei, Kuchen- oder Snackspenden werden gern entgegengenommen. Tische, Kisten oder Alternativen sind bitte mitzubringen.

Wir freuen uns auf Euren Besuch und wünschen Euch viel Spaß und Erfolg beim Vorziehen der Pflänzchen!

Veranstalter ist die Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer mit Unterstützung der Umweltgruppe Oberkrämer & dem Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V.

Veranstaltungen der Kulturschmiede Schwante

15 Jahre Freunde der Kulturschmiede Schwante e.V.



Jahresprogramm 2024
Kulturschmiede Schwante

Liebe Freunde der Kulturschmiede Schwante,
wir starten in ein neues Veranstaltungsjahr und haben für Euch ein abwechslungsreiches und attraktives Programm zusammengestellt.

Der Vorverkauf für alle Veranstaltungen startet am 1. März 2024. Karten für unsere Abendveranstaltungen kosten in diesem Jahr durchgängig 20 Euro. Für die Veranstaltungen 'Musik auf dem Hof' gehen - wie schon in den letzten Jahren - lediglich 60 Karten in den Vorverkauf, da wir bei schlechtem Wetter in die Schmiede ausweichen müssen. Bei schönem Wetter gibt's natürlich noch Karten an der Abendkasse.

Wir hoffen Euch auch in diesem Jahr wieder zahlreich begrüßen zu dürfen.

Das Team der Kulturschmiede freut sich auf Euch.

www.kulturschmiede-schwante.de



Karten gibt's in Jettes Krämerladen in Vehlefanz und bei der Bestellannahme Elling in Schwante.



Storchenfest - 13. Weinabend
20. April 2024 - 19.00 Uhr



Musikalisch begleitet von **Kosh** aus Berlin



Wie jedes Jahr begrüßen wir im April die Störche, die in Schwante das Nest auf der Schmiede beziehen, mit einem Weinfest, mit Musik und Häppchen. Alle Gäste bringen ihr eigenes Weinglas mit. Das schönste Weinglas wird prämiert.

Jungpflanzenverkauf - Die Pflanzzeit beginnt
4. Mai 2024 - 10.00 bis 16.00 Uhr

Ein großes Angebot an Jungpflanzen möchte in die Erde gebracht werden. Um Verpackungsmüll zu vermeiden, bringt bitte unbedingt eigene Transportbehältnisse mit! Und plant ein wenig Zeit für eine schöne Tasse Kaffee und selbstgebackenen Kuchen ein!



Brandenburger Landpartie
8. Juni 2024 - 10.00 bis 17.00 Uhr

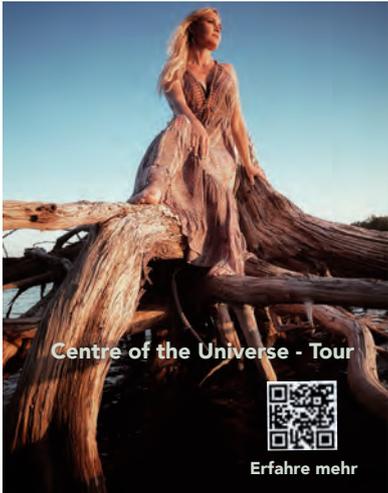


Wir beteiligen uns auch in diesem Jahr an der Brandenburger Landpartie. Regionale Angebote, ein Kunstmarkt, Jungpflanzenverkauf, Kaffee und Kuchen sowie ein Biergarten mit leckeren Angeboten vom Grill und Live-Musik mit dem **Duo Dooya** laden zum Verweilen ein.



Duo Dooya
aus Groß-Ziethen

13. Juli 2024
Musik auf dem Hof
19.00 Uhr
Sofia Talvik
Americana / Folk mit schwedischen Wurzeln



Sofia Talvik wuchs auf einer schwedischen Westküsteninsel auf. Die Sängerin schafft mit einer Fusion aus nordischen Elementen und starken amerikanischen Einflüssen eine einzigartige und ganz neue Folkmusik. Ihre glasklare zarte und zugleich kraftvolle Stimme erinnert an berühmte Vorbilder wie die kanadische Singer, Songwriterin Joni Mitchell. In Talviks Liedern treffen freudige auf eher dunklere Momente, und sie ist eine leidenschaftliche Geschichten-erzählerin.

Centre of the Universe - Tour



Erfahre mehr

7. September 2024
Musik auf dem Hof
19.00 Uhr
Irischer Abend mit Ben Sands



Der irische Singer, Songwriter und Storyteller begeistert mit seiner unvergleichlichen Stimme, die sanft und kraftvoll zugleich sein kann. Wir begleiten ihn auf eine musikalische Reise durch Irland und lassen uns von der Musik verzaubern.

Ein Gefühl von Irland



Erfahre mehr

Süß und doof und ohne Portemonnaie - Eine Friedrich Hollaender-Revue
mit Dirk Rave, Chanson-Nette und Henry Nandzik
9. November 2024 - 19.00 Uhr



Dirk Rave, Jeannette Urzendowsky und Henry Nandzik entführen ihr Publikum in die Welt von Friedrich Hollaender. Sie präsentieren sein großes Lebenswerk, wie wir es noch nicht kennen - teils im polyphonen Stil, im Stil der Comedian Harmonists, mit neuen musikalischen Arrangements von Dirk Rave für das Akkordeon.

Rock Tales
Jürgen Rau und Richard Rossbach aus Hamburg
23. November 2024 - 19.00 Uhr



Mit augenzwinkerndem Humor und großer Spielfreude strömern die Beiden launig durch die Musik-Geschichte: oft entsteht bei ihren Auftritten eine fantastische Mitsing-Atmosphäre. Doch natürlich können sich die Zuhörer auch zurücklehnen und genießen. ROCK TALES, kombiniert mit seltenen Video-Projektionen und exklusiven Fotos, im Wechsel mit großartiger Live-Musik und echtem Rock'n'Pop-Feeling: die größten Rock-Hits und besten Pop-Perlen der besten Bands und Künstler. Für Fans und Musikinteressierte, die einmal hinter die Kulissen des Rock- und Pop-Business blicken möchten!

Feuerzangenbowle
Musikalisch begleitet von **Sonic Sunrise**
7. Dezember 2024 - 19.00 Uhr



Den Jahresabschluss bildet wie jedes Jahr die beliebte Feuerzangenbowle in gemütlicher Atmosphäre und mit musikalischer Untermauerung.

+++ Programmänderungen vorbehalten +++
Wir weisen darauf hin, dass Kartenzahlungen sind bei den Veranstaltungen der Kulturschmiede Schwante leider noch nicht möglich sind.

Samstag, 16. März 2024, 10-12 Uhr

Frühjahrsputz in Oberkrämer Wir räumen unsere Dörfer auf

Müllsammelaktion

Treffpunkte:	Bötzow	Feuerwehr Bötzow, Fennstraße 3
	Marwitz	Feuerwehr/Kita
	Schwante	Gemeindezentrum, Dorfstraße 28a Mühlenweg Ecke Hauptstraße Gemeinschaftsweg (Villa Artur)
	Bärenklau	Alte Remonteschule, Alte Dorfstr. 15 Parkplatz am Bahnhof, Bahnweg
	Vehlefan	Bockwindmühle, Lindenallee 71 An der Nashorn-Grundschule Bahnhof/Sportplatz, Bärenklauer Str.
	Klein-Ziethen	Bücherbox, Am Dorfplatz
	Eichstädt	Gemeindehaus, Am Eichenring 29

Die Sammelgruppen treffen sich an den oben genannten Orten. Bitte denken Sie an festes Schuhwerk, Handschuhe und möglichst eine Warnweste.

Der gesammelte Unrat muss **bis um 12 Uhr** an den Treffpunkten abgelegt werden. Die Entsorgung erfolgt von ca. 12 - 12.30 Uhr.

Wir bitten bei der gesamten Aktion folgendes zu beachten:

- Große/sperrige Mülldelikte bitten wir, nicht durch die Ortsteile zu transportieren. Bitte machen Sie ein Foto und senden dieses mit Standortangaben an tourismus@oberkraemer.de. Wir werden diese Information an die zuständigen Stellen weiterleiten.
- Müll und Unrat von privaten Flächen, von Wiesen/Feldern und aus dem Wald (ab 3 Meter neben dem Weg) sind bitte ebenfalls nicht zu den Treffpunkten zu transportieren.
- Für Fragen steht Ihnen die Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer unter 03304-2061227 zur Verfügung.

3. Mühlensee Kinder- und Familien- flohmarkt

04.05.2024 · 10-14 Uhr

Christliche Kita
am Mühlensee
(Lindenallee 65,
16727 Oberkrämer)

alles
„rund ums Kind“
(Kinderkleidung,
Babyzubehör, etc.)

bei trockenem
Wetter **draußen**
(Basar fällt bei Regen aus)

Parkplätze
ausreichend vorhanden

Anmeldung
für interessierte Verkäufer:
basarteam-vehlefan@gmx.de

Gebühr pro Stand:
5€ + ein Kuchen oder herzhafter Snack
Stand selbst mitbringen!

Krämerwaldfest

Samstag 27. April 2024

ab 11 Uhr

Eintritt: 2,- €
Kinder bis 1 m Höhe frei

Kinder- und Familientest

Fahrradbörse



2024

**Sonntag, 12. Mai
von 10 - 12 Uhr**

auf dem Anger in Vehlefan (neben der Feuerwehr)

Die Fahrradbörse steht ganz im Zeichen der **Nachhaltigkeit**.

Fahrräder die den Kindern zu klein geworden sind, alte Fahrräder die nicht mehr gebraucht werden und nur noch im Keller stehen, können auf dieser Börse einen neuen Nutzer finden.

Jeder kann hier sein gebrauchtes Fahrrad, den Roller, das Dreirad und Zubehör zum Tausch und Verkauf anbieten, oder ein gebrauchtes Fahrrad kaufen.

Die angebotenen Fahrräder sollten unbedingt funktionstüchtig sein.

**Einfach mitmachen:
anbieten, tauschen, kaufen und Erfahrungen austauschen!**

Veranstalter:
Bürger- und Tourismusinformation
Oberkrämer
Lindenallee 71
16727 Oberkrämer
03304-2061227



Veranstaltungsort:
Auf dem Anger
neben der Feuerwehr
Lindenallee 37
16727 Oberkrämer

Jeder Verkäufer und Käufer handelt in eigenem Namen und Interesse. Gewerblicher Verkauf ist untersagt. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für angebotene, getauschte oder gekaufte Gegenstände. Keine Anmeldung notwendig. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Veranstungskalender März-Juni 2024

Feste, Kultur & mehr

Datum	Zeit	Veranstaltung/Ort
Fr, 15.03. - Schwante	10	Saisonstart am Holzbackofen - Holzbackofen Bäckerei Plentz, Dorfstr. 43
Fr, 15.03. - Schwante	11	Stolpersteinverlegung für Pfarrer Friedrich Rumpf - vor Dorfstraße 31
Sa, 16.03. - Oberkrämer	10	Frühjahrsputz in Oberkrämer - in allen teilnehmenden Ortsteilen Informationen auf www.oberkraemer.de unter Veranstaltungen
Sa, 16.03. - Schwante	10	Baby- und Kinderbasar in der Villa der kleinen Frösche - Bahnhofstraße 3
Do, 21.03. - Bötzwow	17	Offenes Ohr für Sorgen und Nöte der Senioren von Bötzwow - Gemeindezentrum Bötzwow, Veltener Straße 23
Sa, 23.03. - Eichstädt	13	Workshop Ostereier gestalten - Kultur- und Kinderkirche Eichstädt, Am Eichenring
Do, 28.03. - Vehlefan	17	Osterfeuer Vehlefan - Am Anger, neben der Feuerwehr
Sa, 30.03.	16/18	Osterfeuer in Schwante, Marwitz, Eichstädt
Sa, 30.03. - Schwante	19	Estrela del Mar - Argentinische Tangos - Musik- und Theaterverein, Am Wasserturm 2
06./07.04. - Marwitz	10:30	Europäische Tage des Kunsthandwerks - HB-Werkstätten für Keramik
Mi, 10.03. - Vehlefan	15	Lesestart - Öffentliche Schulbibliothek Vehlefan, Bärenklauer Str. 22
Fr, 12.04. - Bärenlau	18	14. Buchlesung - Museum im Depot, Remontehof
Sa, 13.04. - Wolfslake		Speedway - Training-Track-Test - Speedwaybahn Wolfslake
Do, 18.04. - Bötzwow	14	Frühlingsfest der Senioren - Gemeindezentrum Bötzwow, Veltener Str. 23
Sa, 20.04. - Schwante	19	Storchenfest - Kulturschmiede Schwante, Dorfstr. 20b
Mi, 24.04. - Eichstädt	19	Klangreise und -meditation mit Wieland Möller - Kultur- und Kinderkirche Eichstädt, Am Eichenring
Sa, 27.04. - Neu-Vehlef.	11	20. KRÄMERWALDFEST
Mi, 01.05. - Marwitz	13	Sportfest - Sportplatz in Marwitz
Mi, 01.05. - Marwitz	10:30	90. Manufaktur Geburtstag - HB-Werkstätten für Keramik
Sa, 04.05. - Schwante	10	Jungpflanzenverkauf - Kulturschmiede Schwante, Dorfstr. 20b
Sa, 04.05. - Vehlefan	11	Pflanzentauschtag in Oberkrämer - Rund um die Bockwindmühle, Lindenallee 71
Sa, 04.05. - Vehlefan	10	3. Mühlensee Kinder- und Familienflohmarkt - Christliche Kita am Mühlensee, Lindenallee 65
04./05.05. - Kl.-Ziethen	11	Tag des offenen Ateliers - Oberkrämer Keramik, am Dorfplatz 1A
Mi, 08.05. - Vehlefan	15	Lesestart - Öffentliche Schulbibliothek Vehlefan, Bärenklauer Str. 22
Do, 09.05. - Wolfslake		Speedway - Oberkrämerpokal - Speedwaybahn Wolfslake
So, 12.05. - Vehlefan	10	2. Fahrradbörse - Am Anger, neben der Feuerwehr
Mo, 20.05. - Vehlefan	11	Deutscher Mühlentag an der Bockwindmühle "Schön Kathrein" - Lindenallee 71
25./26.05. - Wolfslake		Speedway - KROWDRACE Flat-Track-Cup - Speedwaybahn Wolfslake
Sa, 01.06. - Bärenklau	12	Picknick zum Kindertag - Auf dem Remontehof
Sa, 01.06. - Bötzwow	14	Dorffest Bötzwow - In der Dorfaue - rund um Schule, Kita und Kirche

regelmäßige Veranstaltungen

30.04., 18.06. Bötzwow - 9:30 Uhr	Bötzwower Frühstückstreff für unsere Senioren Bötzwow im Gemeindezentrum
2. + 4. Di. i. Monat Bötzwow - 13 Uhr	Skat in Bötzwow Bötzwow im Gemeindezentrum
jeden 4. Mi. i. Monat Bötzwow - 14 Uhr	Klön- und Spielenachmittag Bötzwow im Gemeindezentrum
jeden 1. So. i. Monat Schwante - 15 Uhr	Schlossführung im Schloss Sommerswalde Tharpaland Kadampa Meditationszentrum
jeden 1. Do. i. Monat Eichstädt-19:30 Uhr	Die Eichstädter Tafelrunde Kultur- und Kinderkirche
30.03., 04.05. Schwante - 10 Uhr	Sommerswalder Parkfreunde Schloss Sommerswalde
20.03., 24.04., 29.05. Vehlefan - 15 Uhr	Kirchen-Café Vehlefan - Pfarrhaus

Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Informationen auf
www.oberkraemer.de/freizeit-tourismus/veranstaltungen/

Fehlen Veranstaltungstermine oder möchten Sie neue Veranstaltungen, Aktionen, Kurse und Workshops angekündigt haben, dann melden Sie sich gern in der Bürger- und Tourismusinformation unter 03304 2061227 oder tourismus@oberkraemer.de.



Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Schließzeiten in den Osterferien:

Die Bibliothek Bötzwow bleibt vom 02.04.24 bis 05.04.24 geschlossen.



© Bild von Rebekka D auf Pixabay

Homepage & Online-Katalog:
<https://bibliothek.oberkraemer.de>

In den Bibliotheken steht das Gäste-WLAN für unsere Leser zur Verfügung.

Bibliothek Bötzwow

Dorfaue 8
16727 Oberkrämer

Montag	12:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	11:00 Uhr – 14:30 Uhr und 15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 14:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
Tel.: 03304 508865

Bibliothek Vehlefanz

Bärenklauer Str. 22
16727 Oberkrämer

Montag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 11:45 Uhr und 12:30 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr – 10:00 Uhr

zusätzlich während der Schulzeit

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de
Tel.: 03304 505223

Neue Medien in den Bibliotheken

Romane

- Nora Roberts: Mondblüte (Der Zauber der grünen Insel ; Band 1)
- James Kestrel: Fünf Winter
- David Safer: Miss Merkel - Mord auf hoher See (Band 3)

Kinderbücher

- Smith, Jennifer: Glow – Das wundersame Leuchten der Natur: Das Phänomen der Biolumineszenz mit wunderschönen Bildern und im großen Format erklärt
- Vanessa Walder: Das geheime Leben der Tiere - Die weiße Wölfin (Band 1)
- Masashi Kishimoto: Naruto Massiv (Bände 6–12)

Jugendbücher

- Gier, Kerstin: Was bisher verloren war (Vergissmeinnicht, Band 2)

Sachbücher

- Elke Eder: Boho-Schmuck
- Thomas Harding: Sommerhaus am See
- Frau Annika: Papierfräulein & friends: Kleine Mini me zeichnen und inszenieren

Tonie-Figuren

- Lassie – Freunde fürs Leben
- Disney Schneewittchen
- Spidey und seine Super-Freunde

Weitere Neuerscheinungen findet ihr auf unserer Homepage!



**Perfekt für Urlaub,
Ferien und Freizeit:**
Ihre Bibliothek online - 24 h erreichbar!

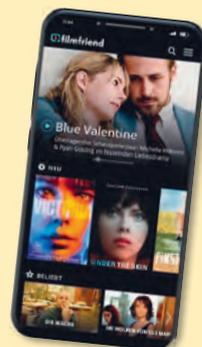


Beide Angebote sind als App verfügbar.

**Ihr Passwort für das Leserkonto
und die Onlineangebote?**

Voreingestellt Ihr Geburtsdatum in folgender Form:
TT.MM.JJJJ

(Es wird empfohlen, das Passwort im Leserkonto unter „Persönliche Daten“ und „Passwort ändern“ im Online-Katalog zu ändern!)



Dickreiter, Lisa-Marie:
**Karlchen hilft allen,
ob sie wollen oder nicht**

Kinderbuchempfehlung, ab 5 Jahren:

Karla meets Michel aus Lönneberga!

Karla, genannt Karlchen, fühlt sich ständig von ihrer Mama falsch verstanden. Sie möchte eigentlich nur helfen, bekommt aber ständig unterstellt, sie würde nur Streiche spielen wollen.

Meine Kinder und ich haben uns kaputtgelacht! Wir freuen uns schon auf das nächste Karlchen-Abenteuer, in dem Karlchen einer Lehrerin hilft, ob sie will oder nicht.

Gewinner des deutschen Kinderbuchpreises 2023!



Vorlesenachmittag ab 3 Jahren - mit kleinem Buchgeschenk

Lesestart
1-2-3



**KOMM IN DIE ÖFFENTLICHE
SCHULBIBLIOTHEK VEHLEFANZ**



AUF IN EINE NEUE RUNDE LESESTART.

KINDER UND FAMILIEN SIND EINGELADEN IN DIE BIBLIOTHEKEN ZU KOMMEN UND DAS KOSTENLOSE ANGEBOT ZU NUTZEN.

BEGINN: 15:00 UHR

Um Voranmeldung wird gebeten!

TERMINE: 06.03. - 10.04. - 08.05. - 05.06. - 03.07.

Bärenklauer Str. 22, 16727 Oberkrämer
<https://bibliothek.oberkraemer.de>

Rückblick 2023 in Zahlen

Wir danken euch für euren Wissensdurst, eure Leselust und dass ihr die Bibliotheken lebendig macht!

47.192

Besucher und Besucherinnen

49.250

Entleihungen

93 Veranstaltungen mit
4.028 Besucher und Besucherinnen

1.585

Öffnungsstunden

Ausleihe-Hits 2023:

Tonie: Olaf taut auf
Roman: Eder, R.: Schokoladenfabrik
Kinderbuch: Blanck, U.:
Die Räuberjagd (Die drei ??? Kids;
Bücherhelden)
Konsolenspiel: Super Mario Odyssey

Weitere Informationen und
Veranstaltungen der
Bibliotheken finden Sie auf
unserer Homepage.



Rückblick: 30 Jahre Bibliothek Vehlefanz

Die Veranstaltung zum Jubiläum, die am 26.01.2024 stattfand, war eine gelungene Mischung aus Literatur, kulturellem Austausch und visueller Kunst.

Es bot sich den Gästen die Gelegenheit, die Schätze der Bibliothek zu entdecken und als kleines Highlight ein „Blinde Date mit einem Buch“ einzugehen. Im Rahmen dieser Jubiläumsfeier wurde zu einer Vernissage

anlässlich der Eröffnung einer Fotoausstellung „Leben am AMAZONAS“ geladen.

Frau Helga Müller-Schwartz von der Fotogruppe *Blende 7* gab einen kleinen Einblick in ihre Reise auf dem Amazonas, auf der die ausgestellten Bilder entstanden sind.

Musikalisch umrahmt wurde die Vernissage von den Vehlefanzern mit einem Repertoire rund um das Wort AMAZONAS.

Der Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V. lud zu einem weiteren Höhepunkt an dem Abend ein. Im Jahr 2023 initiierte der Verein den Fotowettbewerb „Lieblingsorte in Oberkrämer“, dem wir in diesem Amtsblatt einen eigenen Bericht gewidmet haben.

Die Fotoausstellung kann zu den Öffnungszeiten der Bibliothek Vehlefanz besichtigt werden.



Aus der Jugendarbeit

Adventsmarkt in Bärenklau

Der Adventsmarkt in Bärenklau ist zwar schon ein Weilchen her, soll aber trotzdem nicht unerwähnt bleiben. Auch im Jahr 2023 war das Team der Jugendarbeit mit einem Stand vertreten, an dem die frisch gebackenen Waffeln einen verlockend süßen Duft verströmten und zum Verzehr einluden. Die gab es ganz klassisch „nur“ mit Puderzucker, in Gold-Glitzer oder mit Schlagsahne als Häubchen obendrauf. Ganz nach Belieben konnte dazu noch Kaffee oder Kakao genossen werden. Es war ein schönes Fest, welches viele Familien anzog und zum Stöbern, Mitmachen und Verweilen einlud.



Neujahrssessen im Jugendclub Bärenklau

Zum Neujahrssessen ging es in den Jugendclub Bärenklau. Es gab einige Menüvorschläge, was gekocht werden kann. Gulasch mit Klößen oder Kartoffeln und Rotkohl machte das Rennen in der Abstimmung. Alle mussten beim Zubereiten oder Eindecken der Tische mithelfen, da es eine Menge zu tun gab, bevor es ans gemeinsame Essen ging. Als kleinen Snack gab es noch gestiftete Gemüsesorten und Weintrauben-Käse-Spieße. Ein selbstgekochtes Dessert rundete das köstlich schmeckende Festmahl ab. Wer gerade nicht in der Küche beschäftigt war, faltete Servietten, deckte die Tafel festlich ein oder spielte Billard und Tischkicker. Satt und zufrieden ging für die Teilnehmenden ein schöner Nachmittag zu Ende.



Kinobesuch

Gleich in der ersten Woche des neuen Jahres ging es ins Kino nach Berlin in die Borsighallen, um sich gemeinsam den Film „Wonka“ anzuschauen. Gut gerüstet mit Popcorn, anderen Leckereien und Getränken erlebten die Teilnehmenden einen schönen Nachmittag.



Bild von Devon Breen auf Pixabay

Glow – Disco – Party

Am Rosenmontag wurde auch mit der Jugend gefeiert. Mit dekorativen Elementen wurde eine farbenfrohe Party Location geschaffen. Dank des Event-Party-Services „Marwitzer Elefanten“ konnten unsere Räume sogar mit Schwarzlicht ausgestattet werden. Neben laut-dynamischer Musik gab es auch Spiele und Neon-Männchen. Wie so oft geht der Spaß viel zu schnell vorbei, sodass unsere Besucher gar kein Ende finden wollten.



Schwarzlicht Disco



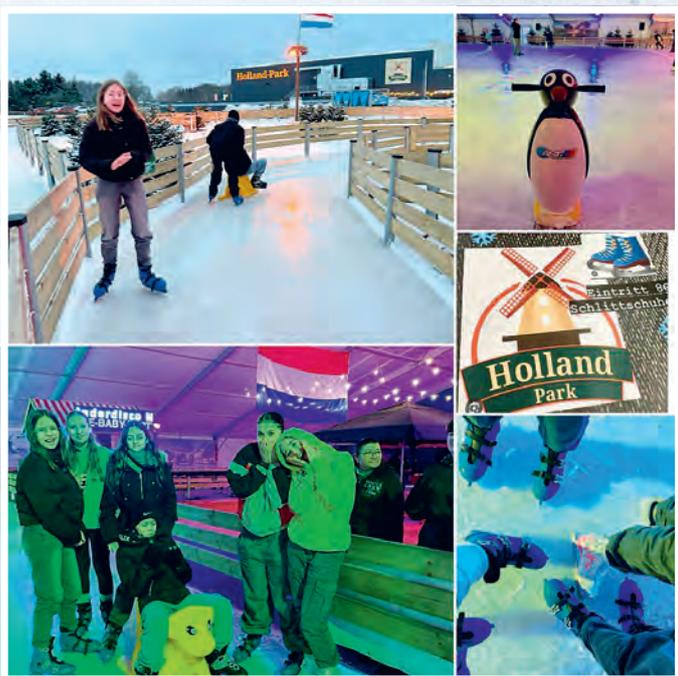
Nach der Schule auf die Eislaufbahn

Zum Schlittschuhlaufen in den Holland Park nach Schwanebeck, ging es Mitte Januar. Einige der mitgefahrenen Kids hatten das erste Mal Schlittschuhe an und trauten sich mit Hilfe eines Pinguins zum Festhalten auf die Eislaufbahn. Bei den ersten Versuchen ohne Hilfsmittel über das Eis zu gleiten, fiel der ein oder andere dabei hin... zum Glück ohne Verletzungen. Es gibt eine überdachte Schlittschuhbahn und einen nicht überdachten Außenbereich, wo man gleichermaßen seine Runden drehen kann. Glücklich und zufrieden ging ein schöner Nachmittag zu Ende, der hoffentlich ohne Folgen in Form von Muskelkater in bester Erinnerung bleibt.

der Eisbahn schon abgebaut, sodass die überdachte Eislauffläche ziemlich voll wurde, was den Spaß auf den Kufen aber nicht trübte.



An den Tagen, an denen keine Ausflüge stattfanden, trafen sich die Kinder und Jugendlichen im Jugendclub, um zu kickern, zu darten, Billard zu spielen oder den Tag mit Tischspielen zu verbringen. Um den Hunger zu stillen, wurde gemeinsam gekocht und gegessen und wie sollte es anders sein, wurden die Wünsche der Besuchenden erfüllt und ihre Lieblingsgerichte kamen auf den Tisch.



Winterferien

An den Ausflügen in den Winterferien beteiligten sich Kinder und Jugendliche aus fast allen Ortsteilen der Gemeinde.

Als erstes ging es ins Jump House nach Berlin Reinickendorf. Dieses Event zählt zu den Klassikern und erfreut sich immer großer Beliebtheit. 90 Minuten Sprungzeit, wenn auch mit kleinen Pausen versehen, sind anstrengend und kräftezehrend. Die ganz Mutigen trauen sich den Sky Ninja Parcours zu absolvieren. Dabei fliegt man an einer 80 Meter langen Zip-Line über die Trampoline hinweg. In sieben Meter Höhe wird über zehn verschiedene Hindernisse zurückgeklettert. Dafür muss man garantiert schwindelfrei sein.

Der zweite Ausflug ging in den Holland Park zum Schlittschuhlaufen. Das war der Wunsch von Kindern und Jugendlichen, denen der erste Ausflug dorthin so gefallen hat oder die nicht dabei sein konnten. Da am Freitag ab 16:00 Uhr dort eine Motoparty stattfand, wurde bewusst der Nachmittag gewählt. Zum Motto Fasching schallten aus den Lautsprechern Partyhits, die das Rundendrehen auf dem Eis begleiteten oder zum Mitsingen und Mittanzen einluden. Die im Wechsellicht beleuchtete Eisfläche sorgte für eine tolle Atmosphäre. Leider war die Freifläche

Neuigkeiten aus Eichstädt

Liebe Eichstädter,

ich hoffe, Sie alle hatten einen guten Start ins neue Jahr!? Mir ist – leider nicht persönlich – von einigen besorgten Bürgern berichtet worden, dass es wohl durch die angebliche Unlust der Gemeindearbeiter nicht möglich war, den Weihnachtsbaum rechtzeitig zum 1. Advent fertig zu schmücken.

Ich denke, ich muss hier mal etwas gerade rücken. Alle unsere Gemeindearbeiter sind in viele Aufgaben der Gemeinde eingebunden u. a. Schnee- und Eisbeseitigung, die damit verbundene Schul- und Kitawegesicherung, das Leeren von Abfallbehältern, Grünpflege und vieles mehr. Nur weil man sie vielleicht so manches Mal nicht sieht, sind sie trotzdem für uns da!



Deshalb wäre es schön, wenn bei der nächsten Verzögerung von anstehenden Arbeiten, ein wenig Geduld geübt wird.

Dankeschön für das Verständnis.

Und zur Weihnachtsbaumaffäre zurück, der Fehler lag in einem zu schnell wachsenden Baum, die bisher genutzte Kette war zu kurz. und die Bestellung war eine Woche überfällig. Doch am Ende hatten wir wieder den schönsten Baum.



Im Uppstallpfuhl und im Dorfteich wurde gerade noch das Schilf entfernt, damit die Teiche und die Fische wieder besser atmen können.

Zur Landesstraße 17, die durch unsere Gemeinde führt und die den Namen „Straße“ nicht verdient, kann ich Ihnen sagen, das liegt nicht in der Verpflichtung der Gemeinde, sondern des Landes. Wenn alles gut geht und das Land sich an die Versprechungen hält, erleben wir eventuell eine großflächige Reparatur in absehbarer Zukunft.



Auch in diesem Jahr wird es am 16.03.24 einen Frühjahrsputz geben. In Eichstädt treffen wir uns um 10:00 Uhr am Gemeindehaus. Ich freue mich über eine rege Teilnahme!



Kleine Anmerkung in eigener Sache: Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Nico Hamel seit nunmehr 22 Jahren unsere Feuerwehr als Wehrführer leitet. Vielen Dank dafür!

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühlingsbeginn und alles Gute.

Herzlichst Ihr
Dirk Ostendorf
 Ortsvorsteher, BfO

Miteinander - füreinander

Helfende Hände für das Krämerwaldfest gesucht

Es ist Frühjahr und die Vorbereitungen für das 20. Krämerwaldfest am 27. April laufen auf Hochtouren. Neben vielen Planungs- und Vorbereitungsaufgaben gibt es am Veranstaltungstag selbst zahlreiche Aufgaben abzudecken. Seit Jahren erfreuen sich Aktionsstände wie Waldmeisterschaften, Wettkampfstrecken, Nistkastenbau und Bastelstände großer Beliebtheit. Um diese überwiegend kostenfreien Angebote für Familien vorhalten zu können, bedarf es vieler fleißiger Hände und Einsatzbereitschaft im Ehrenamt.

Wenn Sie sich in der Zeit von 11:00–17:00 Uhr engagieren möchten, zögern Sie nicht und melden sich bei uns. Jede helfende Hand wird gebraucht und geschätzt.

Wir weisen darauf hin, dass alle Aufgaben in ehrenamtlicher Tätigkeit übertragen werden. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen, es besteht jedoch Versicherungsschutz.

Wir freuen uns, wenn Sie uns unterstützen wollen. Kontakt über die Bürger- & Tourismusinformation unter 03304 2061227 oder per E-Mail kontakt@kraemer-forst.de.

Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V.

Gegen das Vergessen

Einladung zur öffentlichen Stolpersteinverlegung

Zu einer Zeit, in der die Zeitzeugen immer weniger werden, ist die Idee und Initiative des Künstlers Gunter Demnig, Stolpersteine zu verlegen, besonders bedeutsam. Durch diese sichtbaren Erinnerungen wird das Gedenken an die Opfer der NS-Diktatur bewahrt. Die in den Gehweg eingelassenen Steine haben auf der Oberseite eine kleine Messingplatte. Diese trägt den Namen und weitere Informationen zum Schicksal des Opfers.

Durch die Platzierung vor den ehemaligen Wohnhäusern wird die persönliche Verbindung zu den historischen Ereignissen hervorgehoben und das Gedenken lebendig gehalten.

Am Freitag, 15.03.2024, um 11:00 Uhr wird vor dem Pfarrhaus von Schwante, Dorfstraße 31, 16727 Oberkrämer, ein Stolperstein für Pfarrer Friedrich Rumpf verlegt.

Über das Leben und Schicksal des Pfarrers wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Gemeinde Oberkrämer vom 21.12.2022 ein Bericht von Gerd Kley veröffentlicht. Das Amtsblatt steht zum Download unter www.oberkraemer.de zur Verfügung.

Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer
K. Rosen

ANZEIGEN

Inflation? nicht mit uns, wir halten unsere Preise und gewähren 5 % Barzahlungsrabatt

WIENER
DER BAUMDIENST

- Forstwirt
- Fachwirt für Baumpflege / Baumsanierung
- Baumkletterer aller Leistungsstufen

Baumfällung, Stubbenfräsen, Wurzelroden
Baumpflege, Abfuhr und Entsorgung
Spezialfällung und Abtragung in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne

SEIT 1991

Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85
www.baumdienst-wiener.de



HAIRSTYLIST



SALON BARTHOLOMÉ
by Bartholomäus Raschke

LINDENALLEE 66
OT VEHLEFANZ
16727 OBERKRÄMER
TELEFON 03304 502256
www.SALON-BARTHOLOME.de

Tischlerei Olaf Nocke
Meisterbetrieb

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04 / 50 50 63 · Funk: 01 70 / 550 95 37



BIKE & CO



Guter Rat und gute Räder!

ZWEIRAD EBERT

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike Service Center

Berliner Straße 48
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302/224100
www.zweirad-ebert.com

Der Privatsekretär
Finanzien - Immobilien



Individuell
jeweils nur **2,38%**
für Käufer & Verkäufer

IMMOBILIENVERKAUF?

Andreas Wollschläger
Tel.: 03304-2063220

www.derprivatsekretaer.de

Coaching und Seminare auf dem Boot/Wasser

- Coaching-Stunde
- Coaching-Tag
- Seminar LIFE-SCAN
- Workshops
- Führungskräfte
- Mitarbeitende
- Privatpersonen
- Unternehmen

COACH
Coaching und Seminare by Thorsten Fincke



Start: Hennigsdorf/Berlin
www.tf-coach.de Tel: 0162 104 63 46



Fahrdienst Pietz

- ✿ Rollstuhlfahrten
- ✿ Krankenfahrten
- ✿ Flughafentransfer
- ✿ Ausflugfahrten
- ✿ Mietwagen

Inh. Guido Pietz
Tel. 033055 - 22 670
☎ 0172 - 62 03 816
E-Mail fahrdienstpietz@web.de

AUTODIENST STANGE **KFZ-MEISTER-BETRIEB**
truck drive **Truck und Carservice GmbH**

Telefon:(0 33 04) 25 500-60
Fax: (0 33 04) 25 500-73

Reparaturen aller Art
an PKW + LKW
Elektromobile
Wohnmobile
TÜV und AU

Internet: www.autodienst-stange.de
E-Mail: info@autodienst-stange.de

Im Gewerbepark 3e, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?
Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 18.000 € bzw. 36.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
Vehlefanzener Straße 19 · 16727 Oberkrämer
Telefon: 0 33 04/25 19 64
Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

**Bestattungshaus
Becker**

Druck von Trauerkarten
Auf Wunsch Hausbesuche
Erledigung aller Formalitäten
Vorsorgeverträge

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen **WWW.BESTATTUNGSHAUS-BECKER.NET**

Unsere Büros: Veltien - Bahnstraße 1 0 33 04. 317 28
Oranienburg 0 33 01. 20 36 36
Hennigsdorf 0 33 02. 20 19 68

24 h Notdienst

Trennung oder Scheidung 🏠 Erbschaft
Kredit in Not 🏠 Verkleinerung

IHR IMMOBILIEN-PARTNER
für Wertermittlung & Verkauf

Andres Irmisch
Immobilienmakler (IHK)
& Wertermittler (IHK)

Lindenallee 27
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz
info@adoria-immobilien.de

03304 . 522 300
www.adoria-immobilien.de

**adoria
IMMOBILIEN**

Tukmobil

Wohnmobil: Ausbau - Service - Zubehör - Gasprüfung

Tel.: 03304 - 50 81 630 Zum Alten Amtshaus 5
e-Mail: TuKmobil@gmx.de 16727 Oberkrämer/ Vehlefanz

www.tukmobil.de

Pilates & Wirbelsäulengymnastik

Von ausgebildeter Pilates-trainerin und staatl. gepr. Sport- und Gymnastik-lehrerin u. Sporttherapeutin (DVGS).



Sonntags 10.30 - 11.30 Uhr
in der Turnhalle Marwitz,
Preis: 7 € pro Teilnahme

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

SVEN TETSCHKE



Lindenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante
Mobil 0171/82 44 354
Tel. 033 055/71 534
Fax 033 055/71 535
info@elektro-tetschke.de
www.elektro-tetschke.de



Innungsbetrieb

Baum- & Gehölz Service

Michael Piskorz

Oranienburg-Sachsenhausen



0172 / 38 55 286
REDEN SIE MIT UNS !!!

- schwierigste Baumfällungen
- Seilklettertechnik & Hebebühne
- Kroneneinkürzung & Kappschnitte
- Kronenpflege & Sturmbruchbeseitigung
- Obstbaum-, Hecken- & Gehölzschnitt
- Häckseln & Stubbenfräsen
- Mäharbeiten
- Entsorgung & Kompostierung
- Grundstücksberäumung & Rückbau
- Abriss von Bauten aller Art
- Allesberäumung & Entsorgung
- Baggerarbeiten & Containerstellung
- Schadensdiagnosen
- Behördenservice
- Beratung & Angebot vor Ort

1412sachsenhausen@gmail.com

Bestattungshaus Jürschke



kompetent • einfühlsam • preisbewusst

Bestattungen in allen Orten
Erd-, Feuer- und
Seebestattungen



Leegebruch
Am Luch 44
Oranienburg
Bötzower Platz 14
Hohen Neuendorf
Schönfließer Str. 17

gebührenfreier
Zentralruf Tag & Nacht **0800 038 06 04**

bestattungshaus-juerschke.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Westrandsiedlung 53 A
16727 Velten
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Wohnmobilvermietung



Sven Tetschke
Lindenweg 7
16727 Oberkrämer
Telefon 0171- 824 43 54

www.womo-ohv.com
email: info@womo-ohv.com

Wohnmobilstandort:
Perwenitzer Chaussee 2
16727 Oberkrämer

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo. u. Do. 9.00–12.30 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Di. 9.00–12.30 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Mi. u. Fr. 9.00–12.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung!

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26
16727 Oberkrämer
OT Marwitz
☎ (03304) 3 45 20
Fax (03304) 3 40 38

FÜR
FREIBERUFLER
PRIVATPERSON
UNTERNEHMEN

INDIVIDUELLE UND
ERGEBNISORIENTIERTE BERATUNG



Jennifer Zehe
STEUERBERATUNGSKANZLEI



Breite Straße 4
16727 Velten Tel.: +49 160 5526146
kanzlei@steuerberatung-zehe.de
www.steuerberatung-zehe.de

**P. KIEPER Fliesenlegermeister
und Sohn GbR**



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: info@fliesenkieper.de

Garten- und Landschaftsbau
Die Garten- und Bewässerungsprofis
Hagen und René Klatt GbR



Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Pflasterarbeiten
- Einfahrten, Wege, Terrassen
- Zaunbau
- Spielplatzbau
- Installation Mähroboter
- Beregnungsanlagen
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Rollrasen
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Grundstückspflege, Gehwegsreinigung

Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
Tel.: (033 04) 25 02 73
www.bewaesserungsprofi.de • info@bewaesserungsprofi.de

TINA -TOURS
Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.: 033055/72992 • Funk: 0151/15532883